Crim.
268

Crim. 268.

m̅

Jus Crim. gallic.

Uebersicht

des

neuen französischen

Criminal- und Polizei-Verfahrens.

Ein Anhang

zum

Handbuch für Friedensrichter

vom

Dr. Vezin.

Hannover,

bei den Gebrüdern Hahn.

1811.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Als ich die zweite Ausgabe des Handbuchs für Friedensrichter bearbeitete, war ich Westphale. Die Justizeinrichtung in meinem damaligen Vaterlande lag mir am nächsten, und mußte es deshalb einen vorzüglichen Gegenstand meiner Aufmerksamkeit ausmachen, nichts in dem Handbuche unberührt zu lassen, was die successive Organisation des Gerichtswesens im Königreich Westphalen über die Friedens- und Polizei-Gerichte bestimmte. Die französische Gerichtsverfassung war zwar dem Handbuche zum Grunde gelegt; aber so wie sie im Jahre 1808 war, als die erste Auflage erschien. Seitdem ist die Criminal-Justiz, so wie die richterliche Polizei, in Frankreich gänzlich reformirt. Der neue Code criminel de la France, der die peinliche Proceß-Ordnung (Code d'instruction criminelle) und das peinliche Gesetzbuch (Code pénal)

enthält, existirten bis gegen Ende des vorigen Jahrs nur in den französischen Gesetzbülletins, und nur seit dem 1sten Januar 1811 haben sie in Frankreich Gesetzeskraft.

Diese Umstände haben es veranlaßt, daß sie bei der zweiten Ausgabe des Handbuchs unberücksichtigt geblieben sind.

Es scheint mir aber um so nothwendiger, diesem Mangel durch den gegenwärtigen Nachtrag abzuhelfen, da ein großer Theil der Provinzen, für welche dies Handbuch zunächst bestimmt war, seitdem mit dem französischen Kaiserreiche verbunden ist, und ohne die gegenwärtige Ergänzung der 2te Theil des Handbuchs, der die Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Criminal- und Polizeisachen enthält, für sie nicht nur alles practische Interesse verloren haben würde; sondern es zu besorgen steht, daß es ihm gehen mögte, wie gewissen, so sehr angepriesenen Testaments-Formularen, welche eine Anweisung enthalten, die Testamente so zu machen, wie sie — nicht seyn müssen *).

Eine kurze Uebersicht des jetzigen Criminal-Verfahrens überhaupt mag diesem Nachtrage zur Einleitung dienen.

---

*) Jedes nach diesen Formularen entworfene öffentliche Testament ist absolut nichtig. Das heißt in der That den Irrthum pragmatisch verbreiten.

Kurze Uebersicht
des jetzigen
französischen Criminal-Verfahrens.

§. 1.
Eintheilung der Vergehen.

Die neue, so wie die alte französische Criminal-Jurisprudenz theilt die Vergehen im allgemeinen Sinn in drei Classen, deren jede vor verschiedene Gerichtshöfe gehört.

Sie hat jedoch die Grenzlinie zwischen ihnen anders bestimmt, und für die dritte Classe noch eine Unterabtheilung festgesetzt.

Die erste befaßt die Uebertretungen der Polizei-Gesetze (Contraventions), d. h. jede gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit Polizei-Strafen belegen.

Die zweite die Vergehen, d. h. jede Handlung, welche die Gesetze mit einer correctionellen Strafe belegen. (Délits.)

Die dritte die Verbrechen (Crimes), d. h. Handlungen, welche die Gesetze mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegt haben. (Peinliches Gesetzbuch Art. 1.)

§. 2.

Polizei-Uebertretungen und Strafen.

Polizei-Strafen sind diejenigen, welche 15 Franken oder fünf Tage Gefängniß nicht übersteigen. (Das. Art. 464. und folgg. Peinliche Proceß-Ordnung Art. 137.)

Es kann damit in den vom Gesetz bestimmten Fällen auch die Confiscation verknüpft werden. (Peinliches Gesetzb. Art. 464.) Handlungen, welche mit diesen Strafen belegt sind, führen den Namen: Uebertretung, und gehören vor die Polizei-Gerichte. Das Polizei Gericht wird in der Regel vom Friedensrichter, in einigen besondern Fällen aber auch vom Maire gehalten.

§. 3.

Correctionelle Vergehen und Strafen.

Correctionelle Strafen sind:

1) alle Geldbußen, die 15 Franken übersteigen;

2) Gefängnißstrafe über fünf Tage, jedoch auf eine bestimmte Zeit in einem Corrections-Hause. (Peinliches Gesetzb. Art. 9.) In der Regel kann diese Gefängnißstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Der Fall der Wiederbetretung ist jedoch ausgenommen; auch hat das Gesetz in einigen andern speciellen Fällen andere Schranken gesetzt; (Das. Art. 40.)

3) Untersagung der Ausübung gewisser staatsbürgerlichen, bürgerlicher oder Familienrechte auf eine bestimmte Zeit. (Peinl ch s Gesetzb. Art. 9.)

Confiscation und Verweisung unter die besondere Aufsicht der hohen Staats-Polizei können damit verknüpft werden. (Das. Art. 11.)

Handlungen, welche mit diesen Strafen belegt sind, führen den Namen: **Vergehen**, und gehören vor die Corrections-Gerichte.

Eben dahin gehören alle Forstfrevel, welche auf Betreiben der Forst-Verwaltung eingeklagt werden. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 179.)

Wenn Oberofficiere der Ehrenlegion, Generäle, die eine Division oder ein Departement commandiren, Erzbischöfe, Bischöfe, Präsidenten der Consistorien, Mitglieder des Cassations-Hofes, des Rechnungs-Hofes und der Kaiserlichen Gerichts-Höfe, die Präfecten, Friedensrichter, Richter der Tribunäle und Kaiserliche Procuratoren correctioneller Vergehen beschuldigt werden: so gehören diese zur Entscheidung der Kaiserlichen Gerichts-Höfe. (Kaiserl. Decret über die Administr. der Justiz vom 20sten April 1810. Art. 10. und peinliche Proceß-Ordn. Art. 479.)

§. 4.

Peinliche Strafen und Verbrechen.

Die Strafen in peinlichen Sachen sind entweder Leibes- und entehrende, oder blos entehrende Strafen.

Leibes- und entehrende Strafen sind:

1) der Tod;

2) lebenslängliche Zwangsarbeiten; (Travaux forcés à perpetuité.)

3) Deportation;

4) Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit;

5) die Einsperrung in ein Arbeitshaus (la reclusion).

Brandmarkung und Confiscation des sämmtlichen Vermögens kann damit verknüpft werden, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. (Peinliches Gesetzbuch Art. 6. 7.)

Entehrende Strafen sind:

1) der Pranger;

2) die Landesverweisung, und

3) der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. (Das. Art. 18.)

Handlungen, welche das Gesetz mit diesen Strafen belegt, führen den Namen: Verbrechen.

Sie gehören in der Regel vor die Geschworenen, oder, wie man sie jetzt nennt, die Assisen-Gerichts-Höfe, und nur Ausnahmsweise werden folgende Verbrechen vor die peinlichen Special-Gerichts-Höfe gebracht:

1) alle Verbrechen, welche von Vagabonden, Leuten, deren Heimat nicht bekannt ist, (gens sans aveu) und solchen Menschen verübt sind, die schon einmal zu Leibes- oder entehrender Strafe verurtheilt worden; (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 553.)

2) folgende namentliche Verbrechen:
   a) eine mit Waffen geschehene Empörung gegen die bewaffnete Macht;
   b) ein durch Waffen unterstützter Schleichhandel;
   c) die Münz-Verfälschung; und
   d) Mordthaten, wenn sie durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet sind. (Das. Art 455)

Sind mehrere zugleich eines Verbrechens beschuldigt, und einige der Beschuldigten befinden sich unter der Cathegorie der unter Nr. 1. benannten Personen, welche rücksichtlich ihrer persönlichen Eigenschaft vor die Special-Gerichts-Höfe gehören; andere haben diese Eigenschaft nicht: so wird der Proceß vor die Assisen-Gerichte verwiesen. (Das. Art. 455.)

§. 5.

Bildung der Polizei- und Corrections-Gerichte.

Von der Bildung und dem Umfange der Polizei-Gerichte, welche, wie schon bemerkt, in der Regel vom Friedensrichter, in einigen besondern Fällen auch von den Mairen abgehalten werden können, wird unten im 2ten Hauptstück die Rede seyn.

Das Corrections-Gericht wird gebildet von dem Tribunale erster Instanz in jedem Arrondissment. Bei denjenigen Tribunälen, welche in mehrere Kammern oder Sectionen abgetheilt worden, ist eine Kammer besonders mit den Correctionssachen beauftragt.

Und diese Kammer erkennt auch über die Appellation von den Polizei-Gerichten. (Kaiserliches Decret vom 18ten Aug. 1810, die Organisation der ersten Instanz und der Polizei-Gerichte betreffend, Art. 3. 4. und 9.) Sie muß aus wenigstens 3 Richtern bestehen (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 180.); daß der Instructionsrichter nicht dabei zugezogen werden dürfe, sagt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich, wird aber aus der Vorschrift des Art. 55. und 257. das. gefolgert. Der Instructionsrichter erstattet seine Berichte an diejenige Kammer, wozu er gehört (Decret vom 18ten Aug. 1810. Art. 13.), und während den Ferien an diejenige Kammer, welche Sitzungen hält. (Art. 36.) Sie darf aus nicht weniger, als drei Richtern, einschließlich des Instructionsrichters, bestehen. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 127.)

§. 6.

Bildung der Assisen-Höfe.

Die Bildung der Assisen-Gerichte ist verschieden, je nachdem sie an dem Orte gehalten werden, wo der Kaiserliche Gerichts-Hof seinen Sitz hat, oder an einem andern Orte.

Im ersten Falle bilden fünf Mitglieder des Kaiserlichen Gerichts-Hofes das Assisen-Gericht, von welchen einer Präsident ist. Der General-Procureur oder einer seiner Substituten versieht dabei das Amt des öffentlichen Ministeriums, und der Secretair des Kaiserlichen Gerichts-Hofes hat die nämliche Stelle bei den Assisen. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 252.)

In den übrigen Departementen besteht der Assisen-Hof:

1) aus einem Mitgliede des Kaiserlichen Gerichts-Hofes, welches zu dem Ende abgeordnet wird, und das Präsidium führt;

2) aus vier Richtern, welche aus den Präsidenten und den ältesten Richtern des Gerichts der ersten Instanz an dem Orte, wo die Assisen gehalten werden, jedoch mit Ausnahme des Instructions-richters, genommen werden;

3) aus einem Substituten des General-Procureurs, welcher den Titel eines Kaiserlichen Criminal-Procureurs führt, und

4) aus dem Secretair des Gerichts erster Instanz. (Das. Art. 253. und 257.)

Der Kaiserliche Gerichts-Hof kann inzwischen auch mehrere seiner Mitglieder abordnen, um die Anzahl der vier Richter vollständig zu machen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche schon über die Statthaftigkeit der Anklage gestimmt haben. (Das. Art. 254. 257.)

In der Regel werden die Assisen im Hauptorte des Departements und zwar alle drei Monate gehalten. Für einzelne Fälle kann jedoch auch hierunter der Kaiserliche Gerichts-Hof Abänderungen treffen. (Daselbst Art. 258. 259.)

Dieser bestimmt in solchen ausserordentlichen Fällen (wenn die Assisen nicht am gewöhnlichen Orte gehalten werden) durch einen förmlichen Beschluß sämmtlicher Sectionen die Zeit und den Ort, wann und wo die Sitzung der Assisen geschehen soll, und dieser Beschluß

wird öffentlich angeschlagen, und acht Tage vor der Eröffnung in allen Gerichten erster Instanz, die zum Gerichts-Bezirke gehören, verlesen. (Kais. Decret über die Verwaltung der Justiz vom 20sten April 1810. Art. 21. und 22.)

§. 7.
Special-Gerichts-Höfe.

Die gewöhnlichen Special-Gerichts-Höfe bestehen aus acht Richtern, nämlich:

1) aus dem Präsidenten des Assisen-Hofes, wenn er sich zur Stelle befindet, sonst aus einem Mitgliede des Kaiserlichen Gerichts-Hofes, der zu den Assisen delegirt ist, und wenn auch dieser fehlt, aus dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz;

2) aus vier Richtern, welche Inhalts der im vorigen §. extrahirten Art. 253. und 254. der peinlichen Proceß-Ordn. mit dem Präsidenten den Assisen-Hof bilden;

3) aus drei Militairpersonen, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben. (Das. Art. 556.)

Der Kaiser ernennet zu dem Zwecke jährlich sechs Gendarmerie-Officiere, wovon drei als Suppleans angestellt werden. (Das. Art. 559. und das Kais. Decret vom 20sten April 1810. Art. 24.)

In dem Departement, wo der Kaiserliche Gerichts-hof seinen Sitz hat, versieht der General-Procureur

oder einer seiner Substituten die Stelle des öffentlichen Ministerium, und der Secretair jenes Gerichts-Hofes, oder einer seiner beeidigten Gehülfen, führt das Protokoll. (Das. Art. 557.)

In den andern Departementen versieht jenes der Criminal-Procurator, und dieses führt der Secretair des Tribunals erster Instanz oder einer seiner Gehülfen. (Das. Art. 558.)

Der Special-Gerichts-Hof wird so oft zusammen berufen, als eine Sache, welche vor ihm gehört, zur Entscheidung instruirt ist.

Der Kaiserliche Gerichts-Hof bestimmt den Tag und den Ort, wo die Sitzung eröffnet werden soll. (Art. 560. 561.)

Besondere Special-Gerichts-Höfe werden angeordnet, wenn an einem Orte gewisse Verbrechen so sehr überhand nehmen, daß wirksamere Mittel erforderlich sind, ihnen Einhalt zu thun. (Kais. Decret vom 20sten April 1810. Art. 28.) Sie werden aus den kaiserlichen Gerichts-Höfen gebildet, deren 8 Mitglieder den Special-Gerichts-Hof bilden, wovon einer Präsident ist. (Das. Art. 25.) Diese besondern Special-Gerichts-Höfe ersetzen die Stelle der Assisen, da, wo die Anstalt der Geschwornen nicht eingeführt, oder einstweilen aufgehoben ist. (Art. 27.)

§. 8.

Hoher Kaiserlicher Gerichts-Hof.

Ausser diesen verschiedenen Gerichts-Höfen giebt es noch einen hohen Kaiserl. Gerichts-Hof, welcher erkennt:

1) über persönliche Verbrechen, die von Mitgliedern der Kaiserl. Familie, von Personen, die mit den großen Würden des Reichs bekleidet sind, von Ministern und dem Staats-Secretair, von Groß-Beamten, von Senatoren, von Staatsräthen begangen werden;

2) über Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers, und jene des muthmaßlichen Erben des Reichs;

3) über Verbrechen, die sich auf Handlungen beziehen, die von Ministern und Staatsräthen, denen ein Zweig der Staats-Verwaltung insbesondere anvertrauet ist, in ihrem Amte begangen werden, und wofür sie verantwortlich sind;

4) über Treulosigkeiten und Gewalt-Mißbräuche, die von General-Capitainen der Colonien, von Colonial-Präfecten und Befehlshabern der französischen Besitzungen ausser dem festen Lande, oder von ausserordentlicher Weise angestellten General-Verwaltern, oder von Land- oder See-Generälen begangen werden; diese Letzteren bleiben jedoch in den in den Gesetzen bestimmten Fällen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen;

5) über Ungehorsam der Land- oder See-Generäle, die ihren Vorschriften zuwider handeln;

6) über Erpressungen oder Verschwendungen, deren sich die Präfecten des Innern in der Ausübung ihres Amts schuldig machen;

7) über Pflichtverletzungen oder Syndicats-Klagen, die sich ein Appellations-Hof (Kaiserl. Gerichts Hof), oder ein Criminal-Justiz-Hof (Assisen-Hof), oder Mitglieder des Cassations-Hofes zur Schuld kommen lassen;

8) über Denunciationen wegen willkührlicher Verhaftung und Verletzung der Preßfreiheit.

Die Bildung dieses hohen Gerichts-Hofes und das Verfahren vor demselben macht den Gegenstand eines eigenen organischen Staats-Beschlusses aus vom 28sten Floreal des J. 12.

§. 9.

Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei, d. h. die Befugniß, den Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen der Strafgesetze nachzuforschen, die Beweise zu sammeln, und die Urheber den Gerichten zu überliefern, wird nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt:

1) durch die Feld- und Forstwächter;
2) die Polizei-Commissaire;
3) die Maire und ihre Adjuncten;
4) die kaiserl. Procuratoren und ihre Substituten;
5) die Friedensrichter;
6) die Officiere der Gendarmerie;
7) die General-Polizei-Commissaire, und
8) die Instructionsrichter. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 8. 9.)

Die Präfecten der Departemente, und der Polizei-Präfect in Paris können entweder unmittelbar die nämlichen Geschäfte vornehmen, oder die erwähnten Beamten dazu requiriren. (Das. Art. 10.)

§. 10.

Verfahren dabei.

Die Polizei Commissaire, oder, wo es deren nicht giebt, die Maire und deren Adjuncten forschen vorzüglich den Polizei Vergehen nach, selbst denjenigen, rücksichtlich deren vorzüglich die Feld- und Forstwächter angesetzt sind. Sie concurriren mit diesen, und die Prävention entscheidet. (Art. 11.)

Sie nehmen die officiellen Anzeigen, die Denunciationen und die Klagen der beschädigten Personen auf, fertigen darüber Protocolle aus, welche die vorzüglichsten Umstände der Uebertretung, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen, und die Beweismittel enthalten. (Art. 11.)

Binnen drei Tagen theilen sie alle Protocolle und Nachrichten demjenigen Beamten mit, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums beim Polizei-Gerichte vertritt. (Art. 15.)

§. 11.

Namentlich der Feld- und Forstwächter.

Gleiche Geschäfte und Obliegenheiten haben die Feld- und Forstwächter rücksichtlich aller Beschädigun-

gen und Eingriffe an Feldern und Holzungen in den Districten, für welche sie angesetzt und beeidigt sind. Sie können jedoch Häuser, Werkstätten, Gebäude, die daran stoßenden Höfe und eingeschlossene Plätze nicht anders betreten, als in Gegenwart des Friedensrichters, seines Stellvertreters, des Polizei-Commissairs, des Maire oder seines Adjuncten, der das Protocoll mit unterschreiben muß. (Art. 16.)

Wen sie auf frischer That ertappen, oder wen der öffentliche Ruf (la clameur publique) als Urheber eines Verbrechens bezeichnet, können sie auf der Stelle anhalten und vor dem Friedensrichter oder Maire führen, wenn das Vergehen von der Art ist, daß es eine Gefängniß- oder schwerere Strafe nach sich zieht. Der Maire kann ihnen zu dem Ende die nöthige Mannschaft nicht verweigern. (Das.)

Die bei der Kaiserlichen Forst-Verwaltung, bei Gemeinden, oder bei öffentlichen Anstalten angeordneten Forstwächter müssen binnen den bestimmten drei Tagen ihre Protocolle dem Conservateur, dem Forst-Inspector oder Unter-Inspector einreichen, welcher die Beschuldigten vor das Corrections-Gericht laden läßt. (Art. 18. 19.)

Derjenige Beamte, bei dem die Protocolle affirmirt werden, muß den kaiserlichen Procurator in den nächsten 8 Tagen davon benachrichtigen. (Art. 18.)

§. 12.

Geschäfte der Kaiserlichen Procuratoren.

Die Kaiserlichen Procuratoren und deren Substituten sind vorzüglich mit der Nachforschung

solcher Vergehen und Verbrechen beauftragt, welche vor das Corrections-Gericht, vor die Assisen-, oder vor die peinlichen Special-Gerichts-Höfe gehören. (Art. 22.)

Sie können unmittelbar die bewaffnete Macht (la force publique) zu ihrem Beistande auffordern. (Art. 25.)

Sobald ein Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommt, müssen sie dem General-Procurator beim Kaiserlichen Gerichts-Hofe davon Nachricht geben, und dessen Befehle in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizei vollziehen. (Art. 27.)

Sie besorgen ferner die Versendung, Insinuation und Vollziehung derjenigen Befehle, die der Instructionsrichter erläßt. (Art. 28.)

§. 13.

Aufnahme der Denunciationen.

Der Gang, wie das Criminal-Verfahren eingeleitet wird, ist folgender:

Jeder Beamte, der bei der Ausübung seiner Amtsverrichtungen Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen erlangt, ist verpflichtet, den Kaiserl. Procurator bei dem Gerichte, in dessen Bezirke dasselbe verübt worden, oder wo der vermuthliche Thäter sich aufhält, sogleich davon zu benachrichtigen, und ihm alle Papiere und Nachrichten, die darauf Bezug haben, mitzutheilen. (Art. 29.)

Eine gleiche Verpflichtung hat jede Privat-Person,

welche Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, oder das Leben oder Eigenthum eines Menschen gewesen ist. (Art. 30.)

Die Denunciation wird entweder vom Denuncianten selbst, oder von seinem Special-Bevollmächtigten, oder vom Kaiserl. Procurator, wenn er darum ersucht wird, schriftlich verfaßt. Sie wird von diesem und dem Denuncianten oder seinem Bevollmächtigten auf jedem Blatte unterschrieben.

Können oder wollen die Letztern nicht schreiben: so wird dies bemerkt. Die Vollmacht wird der Denunciation beigelegt. Der Denunciant kann sich von beiden eine Abschrift geben lassen. (Art. 31.)

§. 14.
Verfahren bei einem auf frischer That entdeckten Verbrechen.

Wird ein Verbrechen, welches eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, auf frischer That entdeckt (flagrant délit) *): so verfügt der Kaiserliche Procurator sich gleich an Ort und Stelle, um das

*) Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist nicht nur dasjenige, welches im Augenblicke der Entdeckung oder kurz vorher begangen, sondern auch, wenn der allgemeine Ruf Jemanden als Urheber eines Verbrechens angiebt, oder wenn man Effecten, Waffen, Werkzeuge oder Papiere bei Jemanden findet, die ihn des Verbrechens selbst oder einer Theilnahme daran verdächtig machen. (Art. 41.)

Corpus delicti, und sämmtliche Umstände desselben zur Gewißheit zu bringen, auch die Personen zu vernehmen, welche dabei gewesen, oder Aufschlüsse darüber zu geben im Stande sind.

Vorher giebt er dem Instructionsrichter davon, daß er sich an Ort und Stelle verfügt, Nachricht; ist aber nicht verpflichtet, dessen Ankunft abzuwarten. (Art. 32.)

Der Kaiserl. Procurator kann in diesem Falle auch Verwandte, Nachbaren oder das Hausgesinde, wovon er vermuthet, daß sie Aufklärung über die Thatsache geben können, vorfordern, und vernehmen. Jeder, der vernommen ist, muß das Protocoll, oder seine Aussagen, unterzeichnen, oder wenn er nicht kann, oder nicht will, wird dies erwähnt. (Art. 33.)

Er kann befehlen, daß Niemand eher von Ort und Stelle sich entferne, bis die Untersuchung und Protocolle geschlossen sind.

Wer diesem Verbote entgegen handelt, wird, wenn man sich seiner bemächtigen kann, ins Gefangenhaus abgeführt. Auf den Antrag des Kaiserl. Procurators verurtheilt ihn der Instructionsrichter nach vorgängiger Vernehmung, oder, wenn er ausbleibt, in Contumaciam, entweder zu einer Gefängnißstrafe, die nicht 10 Tage, oder einer Geldbuße, die nicht 100 Franken übersteigen kann.

Es finden dabei weiter keine Förmlichkeiten noch Fristverstattungen, auch weder Opposition noch Appellation dawider statt. (Art. 34.)

Findet der Kaiserl. Procurator Waffen oder andere

Sachen, die zur Ausführung von Verbrechen geeignet, oder bestimmt zu seyn scheinen: so bemächtigt er sich derselben, so wie überhaupt alles dessen, was zur Entdeckung der Wahrheit beitragen kann. Derjenige, auf den der Verdacht der That haftet, wird aufgefordert, sich über die vorgefundenen Sachen zu erklären. Seine Erklärung wird zu Protocoll genommen, welches er unterschreiben muß. Weigert er sich dessen: so geschieht davon Erwähnung. (Art. 35.)

Ist das Verbrechen von der Art, daß wahrscheinlich aus den Papieren des Beschuldigten sich Beweise herholen lassen: so verfügt der Kaiserl. Procurator sich nach dem Hause desselben, um dort die nöthigen Nachforschungen anzustellen. (Art. 36.)

Findet er daselbst Papiere, oder andere Effecten, welche auf das Vergehen Beziehung haben, und entweder zur Ueberzeugung oder zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienen: so bemächtigt der Kaiserliche Procurator sich derselben, und nimmt darüber ein Protocoll auf. (Art. 37.)

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden so viel als möglich verschlossen und versiegelt. Ist dies bei einzelnen Dingen nicht gut möglich: so werden sie zusammen in ein Gefäß oder Sack gelegt, woran der Kaiserl. Procurator einen Papierstreifen befestigt, dem er sein Siegel aufdrückt. (Art. 38.)

Alles dieses geschieht in Gegenwart des Angeschuldigten, wenn man sich seiner bemächtigt hat.

Kann, oder will er dabei nicht gegenwärtig seyn: so kann er zu dem Ende einen Bevollmächtigten ernennen.

Die vorgefundenen Sachen werden ihm vorgelegt, um sie anzuerkennen, und so weit thunlich mit seinem Handzuge zu versehen. Die etwaige Weigerung wird im Protocolle bemerkt, (Art. 39.)

In dem erwähnten Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, worauf eine Leibes- oder entehrende Strafe haftet, läßt der Kaiserl. Procurator den gegenwärtigen vermuthlichen Thäter verhaften, wenn er hinreichende Anzeigen gegen ihn findet.

Ist derjenige, welcher der That verdächtig ist, nicht gegenwärtig; so erläßt der Kaiserl. Procurator wider ihn einen Vorführungsbefehl.

Wird er darauf vorgeführt: so geschieht die Vernehmung desselben von dem Kaiserl. Procurator auf der Stelle.

Eine bloße Denunciation ist nicht hinreichend, diesen Befehl gegen denjenigen zu erlassen, welcher einen bekannten und festen Wohnsitz hat. (Art. 40.)

Alle diese Protocolle, von welchen bisher die Rede gewesen, muß der Kais. Procurator in Gegenwart des Polizei-Commissair der Gemeinde, worin das Verbrechen begangen, oder des Mairen, oder eines Adjuncten desselben, oder zweier daselbst wohnhaften Bürger aufnehmen, und von diesen unterschreiben lassen.

Jedoch können die Protocolle auch ohne Zeugen aufgenommen werden, wenn diese auf der Stelle nicht sogleich vorhanden seyn sollten.

Jedes Blatt des Protocolls wird vom Kais. Procurator und von den Personen, die dabei gegenwärtig gewesen sind, unterzeichnet. Ihrer Weigerung, oder ihrer Unvermögenheit zu unterzeichnen, geschieht, wie immer, Erwähnung. (Art. 42.)

Erfordert die Beurtheilung des Verbrechens oder der vorhandenen Anzeigen besondere Sachkenntniß: so zieht der kaiserl. Procurator zwei Sachverständige zu, die er sich selbst auswählt. (Art. 43.)

Ist von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode die Rede, dessen Ursache unbekannt, oder verdächtig ist: so zieht er zwei Gesundheits-Beamte zu, welche über die Ursachen des Todes und den Zustand des Leichnams ihr Gutachten erstatten.

Diese, so wie die sonst etwa zugezogenen Sachverständigen, leisten vor dem Kaiserl. Procurator den Eid, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht und Gutachten abzufassen. (Art. 44.)

Ist das Geschäft beendigt: so theilt derselbe sämmtliche Papiere und in Beschlag genommene Sachen dem Instructionsrichter mit, damit dieser die Untersuchung der Sache fortsetzt.

Der Angeschuldigte bleibt bis dahin, daß der Instructionsrichter ein Anders bestimmt hat, im Zustande des Vorführungs-Befehls; mithin unter den damit verbundenen Folgen in der Gewalt des Richters. (Art. 45.)

§. 15.

Bei einem Verbrechen, welches im Innern eines Hauses verübt und vom Hausherrn angezeigt ist.

Alles, was im vorigen §. von dem Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens gesagt, gilt auch von dem Fall, wenn von einem Verbrechen, oder Vergehen die Rede, welches im Innern eines Hauses verübt ist, und der Herr des Hauses den Kaiserl. Procurator ersucht, dessen Thatbestand aufzunehmen. (Art. 46.)

§. 16.

Verfahren des Kaiserlichen Procurators in andern Fällen.

Ausser diesen beiden Fällen (nämlich den, des auf frischer That entdeckten Verbrechens, und des im letzten §. gedachten Ersuchens) theilt der Kais. Procurator die ihm zukommenden Denunciationen und Anzeigen von Verbrechen dem Instructionsrichter mit, und requitirt denselben, daß er den Befehl zur weitern Untersuchung erlasse, auch, in so fern nöthig, sich an Ort und Stelle begebe. (Art. 47.) Im letztern Falle ist er immer vom Kais. Procurator und dem Secretair des Tribunals begleitet. (Art. 62.) Zu den Geschäften des Kais. Procurators gehört auch, daß er wöchentlich dem General-Procurator von den neu vorgekommenen peinlichen, correctionellen und Polizeisachen Nachricht ertheilt. (Art. 249.)

§. 17.

Hülfs-Polizei-Beamten desselben.

Hülfs-Polizei-Beamten des Kaiserl. Procurators sind:

1) die Friedensrichter;
2) die Officiere der Gendarmerie;
3) die General-Polizei-Commissaire;
4) die Maire und ihre Adjuncten, und
5) die Polizei-Commissaire.

In den beiden erwähnten Fällen, nämlich eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, oder der Requisition eines Hausherrn, können diese Hülfs-Beamten alle diejenigen Handlungen zur Constatirung des Verbrechens vornehmen, welche oben §. 14. dem Kais. Procurator beigelegt sind; nur müssen sie sich dann auch genau nach den daselbst erwähnten gesetzlichen Vorschriften richten. (Art. 48. 49. 50.)

Im Fall der Concurrenz hängt es vom Kais. Procurator ab, ob er selbst die hieher gehörigen Handlungen vornehmen, oder den Hülfs-Polizei-Beamten, der den Anfang bereits damit gemacht hat, autorisiren will, das Geschäft zu beendigen. (Art. 51.) In diesem, so wie in jeden andern Fällen, kann er einen Theil seiner Obliegenheiten einem dieser Hülfs-Beamten auftragen. (Art. 52.)

Diese schicken, sobald das Geschäft beendigt ist, ihre Verhandlungen an den Kaiserl. Procurator, der sie sogleich prüft und mit seinem Antrage dem Instructionsrichter mittheilt. (Art. 53.)

Ein Gleiches geschieht von ihnen mit den Denunciationen solcher Verbrechen, deren Beurkundung ihnen nicht unmittelbar angeht. (Art. 54.)

§. 18.

Geschäfte des Instructionsrichters.

Neben dem Kais. Procurator steht der Instructionsrichter. Jenem liegt hauptsächlich die Nachforschung der Verbrechen und Annahme der Denunciationen auf, diesem die Untersuchung, Vernehmung der Zeugen u. s. w.

In jedem Arrondissement ist wenigstens einer angestellt, welcher vom Kaiser unter den Richtern des Tribunals erster Instanz auf 3 Jahre gewählt wird, jedoch auch auf längere Zeit bestätigt werden kann. Er behält das Recht, den Entscheidungen der Civil-Sachen beizuwohnen, und nach der Zeit seiner Aufnahme unter den übrigen Richtern Sitz zu nehmen. (Art. 55.)

Wo die Geschäfte es erfordern, wird noch ein zweiter Instructionsrichter angesetzt. (Art. 56.) Sie stehen rücksichtlich ihrer Amtsverrichtungen unter dem Kais. General-Procurator. (Art. 57.)

Ist der Instructionsrichter verhindert: so ernennt das Tribunal erster Instanz einen Richter aus seiner Mitte, um ihn zu vertreten. (Art. 58.)

§. 19.

Im Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens.

Im Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens kann der Instructionsrichter alle diejenigen Handlungen unmittelbar vornehmen, welche eigentlich zum Wirkungskreise des Kais. Procurators gehören, und oben §. 14. aufgezählt sind. Er kann verlangen, daß der Letztere dabei gegenwärtig sey, braucht jedoch dessen Ankunft nicht abzuwarten. (Art. 59.)

Ist das auf frischer That entdeckte Verbrechen bereits beurkundet, und hat der Kaiserl. Procurator die Protocolle und Actenstücke dem Instructionsrichter eingesandt: so ist dieser verpflichtet, das bisherige Verfahren genau zu untersuchen, und kann diejenigen Handlungen, welche ihm mangelhaft scheinen, wiederholen und das ganze Verfahren von Neuem anfangen. (Art. 60.)

§. 20.

In andern Fällen.

Ausser dem Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens nimmt der Instructionsrichter keine auf die Instruction der Sache sich beziehende Handlung vor, ohne vorher die Acten dem Kais. Procurator mitgetheilt zu haben. Ist das Verfahren beendigt: so geschieht die nämliche Mittheilung an den Kais. Procurator, welcher darauf diejenigen Anträge macht, die er

der Lage der Sache angemessen findet, jedoch die Acten nicht länger als 3 Tage bei sich behalten darf.

Einen Vorführungs- und Verwahrungsbefehl *) kann jedoch der Instructionsrichter erlassen, ohne vorher die Anträge des Kaiserl. Procurators gehört zu haben. (Art. 61.)

Verfügt sich der Instructionsrichter an Ort und Stelle: so ist er vom Kaiserl. Procurator und dem Tribunal-Secretair begleitet (Art. 62.), so wie umge-

---

*) Die verschiedenen Mandate sind: 1) Mandat de comparution, Erscheinungsbefehl; 2) Mandat d'amener, Vorführungsbefehl; 3) Mandat de depot, Verwahrungsbefehl (Herr Daniels übersetzt: Sequestrationsbefehl); 4) Mandat d'arrêt, Verhaftsbefehl; 5) ordonnance de prise de corps, Einkerkerungsbefehl, oder Befehl zum engern Verhaft. Der erste ist der Befehl, vor dem Instructionsrichter oder Procurator zu erscheinen. Der zweite ist der Befehl, sich der Person des Vorgeladenen zu bemächtigen, und ihn vor den Richter zu führen. Der dritte ist der Befehl, Jemanden in das Gefangenhaus aufzunehmen, und bis auf weitere Ordre zu verwahren. Der vierte ist ebenfalls der Befehl, Jemanden in das Gefängniß aufzunehmen. Er unterscheidet sich vom dritten vorzüglich in der Form, und daß er nur wegen eines namhaften Verbrechens oder Vergehens erkannt werden kann. Diese vier Mandate läßt in der Regel der Instructionsrichter ausfertigen, unterschreibt und untersiegelt sie, und schickt sie dem Kais. Procurator, der sie vollziehen läßt. Den fünften erkennt die Rathskammer (Chambre du Conseil) auf den Vortrag des Instructionsrichters, wenn von einem Verbrechen die Rede ist, worauf Leibes- oder entehrende Strafe steht. In Gefolg desselben wird der Angeklagte ins Criminal-Gefängniß abgeführt. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 134.)

kehrt der Kais. Procurator dem Instructionsrichter davon Nachricht giebt, wenn Jener sich an Ort und Stelle begiebt. (Art. 32.) Der Letztere verurtheilt diejenigen, welche sich wider den Befehl des Kais. Procurators von Ort und Stelle entfernen, auf dessen Antrag, zu einer Gefängnißstrafe, die nicht über zehn Tage dauern, oder einer Geldbuße, die nicht 100 Fr. übersteigen kann; wogegen weder Opposition, noch Appellation statt findet. (Art 34.)

§. 21.

Anbringung der Klagen.

Wer durch ein Verbrechen oder Vergehen verletzt zu seyn glaubt, kann seine Klage entweder beim Instructionsrichter, oder beim Kais. Procurator, oder bei einem von dessen Hülfs-Polizei-Beamten anbringen. Die Letztern stellen sie dem Kais. Procurator zu, und dieser theilt sie mit seinem Antrage dem Instructionsrichter mit (Art. 63. 64.). Rücksichtlich der dem Instructionsrichter unmittelbar übergebenen Klagen verordnet dieser deren Mittheilung an den Kais. Procurator, um dessen Anträge darüber zu vernehmen. (Art. 70.) Gehört die Sache gar nicht vor ihm; indem weder das Verbrechen in seinem Arrondissement begangen, noch der Beschuldigte daselbst wohnt, oder zu finden ist: so überschickt er die Klage dem Instructionsrichter des Arrondissements, wohin die Sache gehört. (Art. 69.)

In Correctionssachen kann der verletzte Theil sich auch

unmittelbar an das Corrections=Gericht wenden. (Art. 63. 64.)

Rücksichtlich der Aufnahme und Unterschrift der Klage sind alle diejenigen Formalitäten erforderlich, welche oben §. 13. rücksichtlich der Denunciationen bemerkt sind. (Art. 65. und 31.)

Der verletzte Theil, welcher die Anzeige oder Beschwerde angegeben, wird nicht als Privatkläger (Civil=Partei) angesehen, wenn er dieses nicht ausdrücklich, entweder beim Anbringen seiner Beschwerden, oder durch eine nachherige Urkunde erklärt, oder in einer dieser Handlungen auf Schadensersatz anträgt. Binnen 24 Stunden kann er seine Anklage zurücknehmen und haftet alsdann von dem Augenblicke, da die Zurücknahme insinuirt worden, für keine weitere Gerichtskosten, vorbehaltlich jedoch des Schadensersatzes, der etwa dem Beschuldigten gebühren mögte. (Art. 66.)

In jeder Lage des Processes bis zum Schlusse der öffentlichen Verhandlung kann der verletzte Theil als Privatkläger auftreten. Ist aber ein Erkenntniß erfolgt: so kann er in keinem Fall wieder zurücktreten, selbst nicht, wenn es auch binnen 24 Stunden nach der zuerst geschehenen Erklärung geschehen sollte. (Art. 67.) Er muß durch eine in der Gerichts=Schreiberei aufzunehmende Urkunde einen Wohnsitz im Arrondissement wählen, wenn er nicht daselbst wohnt. Unterläßt er dies: so kann er sich nicht beschweren, wenn die sonst erforderlichen Insinuationen an ihn nicht geschehen. (Art. 68.)

§. 22.

Vernehmung der Zeugen.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht durch den Instructionsrichter; jedoch kann er auch einen Friedensrichter zu dem Ende requiriren, wenn sie ausser dem Canton wohnen, wo das Tribunal seinen Sitz hat. (Art. 71. 83 und 84.)

Die Vorladung besorgt ein Huissier oder ein Agent der bewaffneten Macht auf Betreiben des Kais. Procurators. (Art. 72.)

Bei der Vernehmung der Zeugen sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

1) jeder Zeuge wird einzeln, ohne den Beschuldigten zuzuziehen, im Beiseyn des Gerichtsschreibers vom Instructionsrichter vernommen; (Art. 73.)

2) vor dem Verhör muß jeder Zeuge die Vorladungsurkunde vorweisen, und in dem Protocolle geschieht hiervon Erwähnung; (Art. 74.)

3) die Zeugen leisten den Eid, daß sie die reine Wahrheit, und nichts als die Wahrheit aussagen wollen. Der Richter befragt sie um ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort, ob sie Dienstboten *) der Parteien, mit ihnen verwandt oder verschwägert sind; und in welchem Grade? — Diese Fragen sowohl,

---

*) Herr Daniels übersetzt Art. 75. domestiques, durch: Hausgenossen.

als die vom Zeugen darauf gegebenen Antworten werden im Protocolle bemerkt; (Art. 75.)

4) die Aussagen werden dem Zeugen vorgelesen, und nachdem er erklärt hat, daß er dabei beharre, von dem Richter, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen selbst unterzeichnet. Will, oder kann der Zeuge nicht unterschreiben: so wird dies bemerkt; (Art. 76.)

5) ausserdem wird jede Seite des Protocolls vom Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet; (Daselbst.)

6) zwischen den Zeilen darf nichts geschrieben werden. Wenn etwas ausgelöscht, oder zur Seite beigeschrieben wird: so muß dieses besonders genehmigt, und vom Richter, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen unterzeichnet werden. In Ermangelung einer solchen Genehmigung wird das Beigefügte, oder das Ausgelöschte, als nicht vorhanden, oder geschehen, angesehen. (Art. 78.)

Die von Nr. 2. bis 6. bemerkten Förmlichkeiten müssen genau befolgt werden; widrigenfalls der Gerichtsschreiber eine Geldbuße von 50 Franken verwirkt. Auch kann, den Umständen nach, der Instructionsrichter selbst, wegen des pflichtwidrigen Verfahrens, in Anspruch genommen werden. (Art. 77.)

Jeder Zeuge, welcher Entschädigung fordert, erhält sie nach der vom Instructionsrichter gemachten Bestimmung. (Art. 82.)

Kinder unter 15 Jahren können vernommen wer-

den, um über die Sache Auskunft zu geben, jedoch ohne daß sie einen Eid ablegen. (Art. 79.) *)

---

*) Der §. 3. der zweiten Unterabtheilung zweiten Abschnitts, 6. Cap. im ersten Buche der peinlichen Proceß-Ordn., welcher Art. 71. bis 86. von der Vernehmung der Zeugen vor dem Instructionsrichter handelt, sagt nichts von der Fähigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Dagegen enthält der Art. 156., wo von dem Verfahren vor den Polizei-Gerichten die Rede ist, Folgendes: „die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder und Schwestern, so wie diejenigen, die im gleichen Grade mit ihm verschwägert sind, dessen Ehegattin oder Ehegatte, wenn gleich die Ehescheidung unter ihnen förmlich ausgesprochen wäre, sollen als Zeugen weder vorgeladen noch abgehört werden. Hat gleichwohl weder das öffentliche Ministerium noch der Privatkläger oder der Beschuldigte der Abhörung dieser Person widersprochen: so involvirt ihre Zulassung keine Nichtigkeit.“ — Ich schließe hieraus, daß der Instructionsrichter unbedenklich diese Personen vorladen und vernehmen kann, daß sie jedoch zu den öffentlichen Verhandlungen als Zeugen nicht vorgeladen werden können. Dasjenige also, was sie vor dem Instructionsrichter ausgesagt, gilt nicht sowohl als Beweis, sondern vielmehr als Erläuterung, um darnach den Gang der Untersuchung zu bestimmen. — Gleichmäßig verordnet der Art. 28. des Straf-Gesetzbuchs, daß, wer zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung (Reclusion) oder zum Pranger verurtheilt worden, bei Gericht (als Zeuge) nicht vernommen werden könne, als nur um Erläuterungen zu geben, und die Art. 34. und 42. dehnen dies auf diejenigen aus, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte bestraft, oder denen die Ausübung derselben auf eine Zeitlang untersagt ist.

Rücksichtlich der Vernehmung der Kais. Prinzen und Prinzessinnen, der Großdignitarien des Reichs, und der Großrichter, Justiz-Minister, als Zeugen, enthalten

Bleibt der vorgeladene Zeuge aus: so kann der Instructionsrichter, auf den Antrag des Kais. Procura=

---

die Art. 510. und folgende der peinlichen Proceß=Ordn. besondere Vorschriften. Sie können nicht vorgeladen werden, als auf ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers, welche derselbe auf die Bitte einer Partei, und auf den Bericht des Großrichters, durch ein besonderes Decret ertheilt.

Die übrigen Minister, ausser dem Großrichter, die Groß=Beamten des Reichs, die Staatsräthe, welchen ein Theil der öffentlichen Verwaltung aufgetragen ist, die Ober=Generäle, welche wirklich im Dienste sind, die Gesandten und andere Kais. Agenten bei auswärtigen Höfen, müssen ihr Zeugniß auf die gewöhnliche Art ablegen, wenn dasselbe vor dem Assisen=Hofe, oder dem Instructionsrichter des Orts, wo sie wohnen, oder wo sie sich zufällig befinden, gefordert wird.

Befinden sie sich aber an einem andern Orte: so schickt der Präsident, oder Instructionsrichter, vor dem die Sache verhandelt wird, ein Verzeichniß der Thatumstände und Fragen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, an den Präsidenten oder Instructionsrichter des Orts, wo sie wohnen. (Art. 514.)

Dieser läßt die Beamten vor sich laden, nimmt ihre Aussagen schriftlich auf, und schickt sie an die Canzlei des Gerichts, welches sie gefordert hat. (Art. 515. und 516.)

Ist von dem Zeugnisse eines Agenten die Rede, der bei einer auswärtigen Regierung residirt: so wird das Verzeichniß der Thatumstände u. s. w. dem Großrichter, Justiz=Minister eingesandt. (Art. 514.)

Werden die erwähnten Beamten aber vorgeladen, um als Zeugen vor die Geschwornen zu erscheinen: so können sie nur durch ein Decret des Kaisers von der persönlichen Erscheinung dispensirt werden. (Art. 517.)

Bei diesen gesetzlichen Ausnahmen ist von Militairpersonen nicht die Rede. Diese werden also unmittelbar

tors, ihn zu einer Geldstrafe von höchstens 100 Fr. und zwar in letzter Instanz verurtheilen, und befehlen, daß man sich der Person des Zeugen bemächtige, um ihn vor ihm zu führen (Mandat d'amener). (Art. 80.)

Erscheint der Zeuge auf die zweite Vorladung, und bringt hinreichende Entschuldigungen vor, warum er das erste Mal nicht erschienen: so kann auf den Antrag

---

vorgeladen. Bourguignon manuel d'instruction criminelle T. 1. Not. 3. ad Art. 316.

Uebrigens versteht es sich zwar von selbst, daß die Untersuchung des Instructionsrichters alles befassen muß, was zur Aufklärung der Sache dient, und woraus sowol die Schuld als die Unschuld des Beklagten hervorgehen kann. Will aber der Angeklagte besondere zu seiner Exculpirung dienende Umstände durch Zeugen erweisen: so hängt es vom Ermessen des Instructionsrichters ab, ob er diese Zeugen vernehmen will oder nicht.

Findet er, daß wenn auch diese Umstände wirklich erwiesen würden, dennoch zureichender Grund vorhanden bleibt, den Beschuldigten in Anklagezustand zu versezzen: so braucht er die Zeugen nicht zu vernehmen. Dies ist die Ansicht des Herrn Merlin im Répertoire unterm Worte: *faits justificatifs* §. 3. Sie gründet sich auf zwei Circularschreiben des Justiz-Ministers vom 3ten und 29sten Messidor des J. 4. und daß die Untersuchung des Instructionsrichters hauptsächlich nur zum Zweck hat, zu bestimmen: ob der Beschuldigte im Anklagezustand versetzt werden könne oder nicht, worüber jezt die an die Stelle der vormaligen Anklage-Jury getretene Anklage-Kammer des Kais. Gerichts-Hofes erkennet, und die Prüfung und Erkenntniß, ob der Angeklagte wirklich und in welchem Grade er schuldig sey, erst nachdem die Anklage wider ihn zugelassen, bei den öffentlichen Verhandlungen zur Untersuchung kommt.

des Kais. Procurators ihm die Strafe erlassen werden. (Art. 81.)

Wird durch ein Zeugniß des Gesundheits-Beamten bescheinigt, daß der Zeuge nicht erscheinen kann: so verfügt der Instructionsrichter sich in seine Wohnung, falls diese im Canton belegen ist, wo der Instructionsrichter wohnt.

Befinden sich die Zeugen ausser dem Canton des Instructionsrichters: so kann dieser den Friedensrichter des Cantons, worin sie wohnen, zu deren Abhörung beauftragen. (Art 83.)

Wohnen die Zeugen ausser dem Arrondissement des Instructionsrichters: so ersucht derselbe den Instructionsrichter desjenigen Arrondissements, worin die Zeugen sich aufhalten, welcher, wenn sie ausser seinem Canton wohnen, ebenfalls einen Friedensrichter dazu beauftragen. (Art. 84.)

Der Richter, welcher in Gefolg, Auftrags oder Requisition des Instructionsrichters die Zeugen verhört hat, schickt das darüber aufgenommene Protocoll verschlossen und versiegelt an diesen.

Findet der Instructionsrichter, daß der Zeuge, zu dem er sich ins Haus begeben hat, nicht in dem Zustande sich befindet, der es ihm unmöglich macht, auf die Vorladung zu erscheinen: so erläßt der Richter sowohl wider diesen, als wider den Gesundheits-Beamten, der das Zeugniß ausgestellt, einen Verwahrungsbefehl.

Die auf diesem Falle anwendbare Strafe verhängt er auf den Antrag des Kais. Procurators auf die näm-

liche Art, als dies wider ausgebliebene Zeugen der Fall ist. (Art. 86.)

§. 23.

Nachforschung nach schriftlichen und andern Beweismitteln.

Findet der Instructionsrichter es nöthig, oder wird er darum ersucht: so begiebt er sich nach der Behausung des Angeschuldigten, um nachzusuchen, ob sich daselbst Papiere, Effecten oder andere Gegenstände vorfinden, welche zur Erforschung der Wahrheit beitragen können. (Art. 87.)

Zu dem nämlichen Zwecke kann er auch nach jeden andern Ort sich verfügen, wo er solche Gegenstände vermuthet. (Art. 88.)

Die vorgefundenen verdächtigen Effecten werden von ihm in Beschlag genommen, so wie es oben §. 14. für den Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens bemerkt ist. (Art. 89.)

Befinden sich die Effecten ausser dem Arrondissement des Instructionsrichters: so requirirt dieser den Instructionsrichter des Orts, wo sie vermuthet werden, um die nöthigen Nachforschungen anzustellen. (Art. 90.)

§. 24.

Erscheinungs-, Vorführungs-, Verwahrungs-, Verhafts- und Einkerkerungs-Befehl.

Die verschiedenen Mandate sind schon oben in der Note zum §. 20. vorgekommen. Es sind die Erscheinungs-, Vorführungs-, Verwahrungs-, Verhafts- und Einkerkerungsbefehle.

Hat der Angeschuldigte einen festen Wohnsitz und es ist nicht von einem Verbrechen, sondern nur von einem Vergehen die Rede: so erkennt der Instructionsrichter dem Befinden nach nur einen Erscheinungs-Befehl. Nach geschehener Vernehmung des Beklagten steht es ihm frei, denselben in jeden andern der Lage der Sache angemessenen Befehl zu verändern.

Erscheint der Angeschuldigte nicht: so wird ein Vorführungs-Befehl erkannt.

Eben dies ist der Fall, wenn von einem Verbrechen die Rede ist, welches eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht *) (Art. 91.).

---

*) Das Gesetz sagt: daß in diesem Falle wider jede Person, wessen Standes sie auch immer sey, ein Vorführungs-Befehl zu erkennen sey. Es werden jedoch diejenigen Personen und Sachen auszunehmen seyn, rücksichtlich deren die Constitutionen und Gesetze des Reichs ein anderes Verfahren vorgeschrieben haben. Dahin gehören:

1) alle Personen und Sachen, welche in Gefolg des Senatsbeschlusses vom 28sten Flor. des Jahrs 12. vor dem hohen Kais. Gerichts-Hof gehören.

Der nämliche Befehl wird wider Zeugen erkannt, welche auf die ergangene Ladung nicht erschienen sind. (Art. 80. und 92.)

Kommen bei den, den Kais. Procuratoren und Instructionsrichtern aufgetragenen Untersuchungen solche Sachen vor: so sind sie verpflichtet, mit dem Verfahren einzuhalten, und alle Actenstücke binnen 8 Tagen an den General-Procurator des Kais. Gerichts-Hofes einzusenden; (Art. 109. des erwähnten Senats-Beschlusses.)

2) der Art. 70. der Constitution des Jahres 8 schreibt vor, daß kein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen werden kann, ohne vorherige Authorisation dieser gesetzgebenden Versammlung (Corps legislativ).

Der Art. 121. des Straf-Gesetzbuchs bestätigt dies, und bestimmt das Nämliche rücksichtlich aller Minister und der Staatsräthe;

3) die Art. 479. bis 482. der peinlichen Proceß-Ordn. schreiben vor, wie gegen einen Friedensrichter, ein Mitglied eines Corrections- oder ersten Instanz-Gerichts, oder einen Beamten, der bei diesen Gerichten mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, verfahren werden soll, welcher ausser seinen Amtsverrichtungen eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt wird; und die Art. 483. bis 503. wie alsdann verfahren werden soll, wenn die nämlichen Personen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt werden, welches sich auf ihre Amtsverrichtungen bezieht.

Der Art. 10. des Kaiserl. Decrets vom 20sten April 1810 dehnt die Vorschrift des Art. 479. der peinlichen Proceß-Ordn. aus, auf die Groß-Officiere der Ehrenlegion, die Generäle, welche eine Division oder Departement befehlen, die Erzbischöfe, Bischöfe, Präsidenten der Consistorien, Mitglieder des Cassations-Hofes, des Rechnungs-Hofes, der Kais. Gerichts-Höfe und auf die Präfecten, welche correctioneller Vergehen beschuldigt werden;

Im Fall des Erscheinungs = Befehls wird der Angeklagte sogleich, im Fall des Vorführungs = Befehls aber binnen 24 Stunden vernommen.

---

4) In Gefolg des Art. 75. der Constitution des Jahrs 8. können die Agenten des Gouvernements wegen solcher Handlungen und Vergehungen, die sich auf ihre Amtsverrichtungen beziehen, nicht anders in Anspruch genommen werden, als in Gefolg eines Erkenntnisses des Staatsraths (Man vergleiche die Art. 127. 129. 130. und 131. des Straf = Gesetzbuchs.). Es gehören dahin fast alle öffentliche Beamte, auch die Mairen, ihre Adjuncten und die Polizei = Commissairen, rücksichtlich der auf die Administration sich beziehenden Handlungen; nicht aber die Secretaire der Maire, die Gerichtsschreiber der Tribunäle und Gerichts = Höfe, die Avoués, die Gerichtsboten, und selbst nicht die Civilstands = Beamten, (also nicht die Mairen in dieser Hinsicht) wie sich ergiebt aus dem Art. 53. des Coder Napoleons und ausdrücklich entschieden ist, durch zwei Gutachten des Staatsraths vom 30sten Nivose des Jahrs 12., und vom 28sten Juny 1806, und durch ein Erkenntniß des Cassations-Hofes vom 27sten Mai 1807 in Merlin Répertoire, unter den Worten: agents du Gouvernement, Garantie de fonctionnaires publics, Etat civil. §. 5. Nr. 5.

5) der Art. 85. der Constitution des Jahrs 8. unterwirft alle Militairvergehen besondern Gerichts = Höfen, nämlich den permanenten Kriegs = Gerichten und den See = Tribunälen.

Militairverbrechen sind nicht nur die Handlungen, welche wider die Militair = Gesetze anstoßen, sondern alle Vergehen, welche während eines Krieges bei der Armee, im Lager, im Cantonnement, oder in der Garnison, entweder von Militairpersonen selbst, oder von denjenigen, die dabei angesetzt sind, als Kriegs = Commissaire u. dergl. verübt worden. (Gesetz vom 3ten Pluviose des Jahrs 2. Tit. 1. Art. 3.)

Wird aber das Vergehen, welches wider keine Mili-

Ergiebt sich aus der Vernehmung ein zureichender Verdacht wider den Angeschuldigten, und es ist von einem Verbrechen oder Vergehen, welches eine Gefängnißstrafe nach sich zieht, die Rede: so kann der Instructionsrichter, nachdem er vorher den Kais. Procurator darüber gehört, einen Verhafts-Befehl erkennen. (Art 94.)

Die Erscheinungs-, Vorführungs- und Verwahrungs-Befehle werden von demjenigen, der sie erkannt hat, (welches in der Regel der Instructionsrichter ist) unterschrieben und untersiegelt. Der Ange-

---

tair-Gesetze anstößt, ausserhalb dem Cantonnement oder Garnison von einem Soldaten verübt, welcher auf Urlaub oder sonst von seinem Corps entfernt ist: so gehört dies zur Competenz der gewöhnlichen Gerichts-Höfe, in Gefolg eines Gutachtens des Staatsraths vom 7ten Fructidor des Jahrs 12.

Befinden sich unter Mehreren des nämlichen Vergehens beschuldigte Personen einige Militairpersonen, und ein oder anderer, der nicht zum Militair gehört: so will das Gesetz vom 22sten Messidor des Jahrs 4. Art. 2., daß sie sämmtlich vor die gewöhnlichen Tribunale gezogen werden.

So weit nicht von Handlungen wider die Militair-Gesetze die Rede ist, versteht sich jedoch nach meiner Ansicht dies nur von Kriegszeiten, und nur von denjenigen Truppen, die des Krieges wegen in Thätigkeit gesetzt sind. Man vergleiche das Straf-Gesetzb. Art. 5.

Endlich

6) machen nach dem Völkerrechte sowohl, als nach einem besondern Gesetze vom 13ten Ventose des Jahrs 2. eine Ausnahme von dieser Regel, die Gesandten fremder Mächte, ihre Gemahlinnen, und die zu ihrem Gefolge gehörigen Personen.

schuldigte wird darin so genau, wie möglich, bezeichnet. (Art. 95.)

Bei der Ausfertigung des Verhaftbefehls, werden die nämlichen Förmlichkeiten beobachtet, und überdem muß darin die That ausgedrückt werden, welche den Befehl veranlaßt hat, und das Gesetz, worin diese That für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist *). (Art. 96.)

Die sämmtlichen Mandate werden durch einen Gerichtsdiener oder durch einen Agenten der bewaffneten Macht insinuirt, der sie dem Beschuldigten vorzeigt, und ihm eine Abschrift davon einhändigt.

Dies muß selbst dann noch geschehen, wenn der Beschuldigte schon verhaftet seyn sollte**).

---

*) Der Verhafts = Befehl ist also mehrern Formalitäten unterworfen, als der Verwahrungs=Befehl. Auch kann Letzterer, ohne vorher den Kais. Procurator gehört zu haben, vom Instructionsrichter erlassen werden; (Art. 61.) darum ist es zweckmäßiger, in eiligen und nicht ganz klaren Fällen den Letztern und nicht den Erstern auszufertigen.

**) Keine Gesetze können die Unterthanen vor willkührliche Verhaftungen mehr sichern, als die Französischen. Die Reichsconstitution vom 22sten Frimaire des J. 8. sagt in dieser Hinsicht, Art. 77.:

„Damit es erlaubt sey, einen Act zu vollstrecken, „der die Verhaftnehmung einer Person befiehlt, ist es „erforderlich:

„1) daß dieser Act den Grund zur Verhaftung, „und das Gesetz, in dessen Gemäßheit sie befohlen „ward, förmlich ausdrücke;

„2) daß der Act von einem Beamten herrühre, „dem das Gesetz diese Gewalt ausdrücklich ertheilt „hat;

Die erwähnten Mandate müssen im ganzen französischen Reiche vollstreckt werden.

Wird der Beschuldigte ausser dem Arrondissement des Beamten, der das Mandat erlassen hat, betroffen: so wird er vor dem Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, in deren Ermangelung vor dem Maire, dessen

---

„3) daß er der verhafteten Person insinuirt, und ihr „eine Abschrift davon zurückgelassen werde;
und Art. 78.:

„Kein Gefangenhüter oder Kerkermeister darf Jemanden ins Gefängniß aufnehmen, oder darin aufbewahren, bevor er den Act, worin die Verhaftung „befohlen war, seinem Register eingetragen hat. Dieser Act muß entweder ein Befehl seyn, der in der Form „erlassen worden, wie sie im vorhergehenden Artikel „vorgeschrieben ist, oder eine Ordonnanz de prise de „corps, oder ein Anklage-Decret, oder ein Urtheil."
Gleiche Vorschrift für den Gefangenwärter enthält der Art. 120. des Straf-Gesetzbuchs. Nach den Art. 615. und 616. der peinlichen Proceß-Ordn. ist jeder, welcher von einer willkührlichen Verhaftung Kenntniß hat, verpflichtet, den Friedensrichter, den Kais. Procurator, den Instructionsrichter, oder den General-Procurator davon zu benachrichtigen; und diese sind verpflichtet, entweder von Amtswegen oder auf die ihnen deshalb geschehene Anzeige sich gleich an Ort und Stelle zu verfügen, die gefangene Person in Freiheit setzen zu lassen, oder, wenn irgend eine gesetzliche Ursache, warum sie in Verhaft gehalten wird, angeführt worden, sie auf der Stelle vor die competente Obrigkeit führen zu lassen, bei Strafe, daß sie sonst als Mitschuldige an der willkührlichen Verhaftung vor Gericht gezogen werden. — Die Art. 341. und folgende des Straf-Gesetzb. belegen die gesetzwidrigen Verhaftungen und Sequestrationen mit schweren Strafen, und der Art. 344. setzt den Tod darauf, wenn die Ergreifung in falschem Costüme oder unter einem falschen Namen geschehen.

Adjuncten, oder dem Polizei-Commissair des Orts geführt, der den Befehl visirt. (Art. 98.)

Weigert sich der Beschuldigte, dem Vorführungs-Befehle Folge zu leisten, oder sucht er zu entweichen, nachdem er zuvor erklärt hatte, daß er gehorchen wolle: so wird er gezwungen.

Der Ueberbringer des Vorführungs-Befehls nimmt, wenn es nöthig ist, die bewaffnete Macht des nächsten Orts zu Hülfe, welche auf die in dem Mandate enthaltene Aufforderung verpflichtet ist, Hülfe zu leisten. (Art. 99.)

Wird der Beschuldigte nach Ablauf zweier Tage ausser dem Arrondissement, und in einer Entfernung von mehr als 5 Miriameter von dem Orte, wo der Vorführungs-Befehl ausgefertigt worden, gefunden: so kann er nicht gezwungen werden, demselben Befehle Folge zu leisten; sondern in diesem Falle wird er vor dem Kais. Procurator des Arrondissements geführt, worin er betroffen worden, welcher einen Verwahrungs-Befehl erläßt, in dessen Gefolg er in das Gefangenhaus abgeführt wird.

Diese Bestimmung erhält jedoch alsdann eine Ausnahme, wenn man bei dem Beschuldigten, Effecten, Papiere oder andere Werkzeuge findet, welche vermuthen lassen, daß er des Verbrechens oder Vergehens schuldig sey, weshalb man ihn aufsucht; oder daß er daran Theil genommen habe; indem alsdann auf jeden Fall der Vorführungs-Befehl zur Vollziehung gebracht werden muß. (Art. 100.)

Ist der Verwahrungs-Befehl vollstreckt-

so giebt der Kais. Procurator, der ihn ausfertigen lassen, binnen 24 Stunden demjenigen Beamten, der den Vorführungs=Befehl erlassen hatte, davon Nachricht, und theilt ihm die Protocolle mit (Art. 101. *), und dieser überschickt alles dem Instructionsrichter, bei dem er angestellt ist. (Art. 102.)

Der Instructionsrichter, vor dem die Sache anhängig ist, schickt die Actenstücke und Nachrichten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, versiegelt an den Instructionsrichter des Orts, wo der Beschuldigte betreten ist, um ihn zu verhören. Ist dies geschehen: so werden die Actenstücke mit dem Verhöre an jenem wieder zurückgesandt. (Art. 103.)

Erkennt in fortlaufender Untersuchung der Instructionsrichter einen Verhafts=Befehl: so kann er darin zugleich verordnen, daß der Beschuldigte in das Gefangenhaus des Orts geführt werde, wo die Untersuchung anhängig ist.

Ist dies nicht darin enthalten: so bleibt er im Gefangenhause des Arrondissements, wo er ergriffen ist, bis dahin, daß auf den erstatteten Bericht des Instructionsrichters über ihn erkannt worden. (Art. 104.)

Ist der Beschuldigte, wider den ein Vorführungsbefehl erlassen, nicht zu finden: so wird dieser Befehl

---

*) In der sonst so vorzüglichen Danielsschen Uebersetzung ist hier der Vorführungs=Befehl mit dem Verwahrungs-Befehl verwechselt, und dadurch der richtige Sinn verfehlt.

dem Maire, dessen Adjuncten oder dem Polizei=Commissair der Gemeinde vorgezeigt, wo er seinen Wohnsitz hat.

Diese visiren das Original der Vorzeigungs=Urkunde. (Acte de notification. Art. 105.)

Wird Jemand auf frischer That ertappt, oder durch den öffentlichen Ruf als Verbrecher bezeichnet, oder in solchen Fällen verfolgt, welche das Gesetz der Entdeckung auf frischer That gleich gesetzt: so ist jeder, der zur bewaffneten Macht gehört, ja selbst jede Privatperson verpflichtet, den Verdächtigen anzuhalten, und vor dem Kais. Procurator zu führen, ohne daß es eines Vorführungs=Befehls bedarf, vorausgesetzt, daß von einem Verbrechen oder Vergehen die Rede, welches eine Leibes= oder entehrende Strafe nach sich zieht. (Art. 106.)

Wer mit der Vollziehung eines Verwahrungs= oder Verhafts=Befehls beauftragt ist, läßt sich von einer hinlänglichen Mannschaft begleiten, damit der Beschuldigte nicht entweichen könne.

Diese Mannschaft wird aus dem Orte genommen, der demjenigen am nächsten liegt, wo der Befehl vollstreckt werden soll. Sie ist verpflichtet, sich sogleich in Thätigkeit zu setzen, auf die an den Commandanten derselben unmittelbar gerichtete Aufforderung, welche in dem Mandate enthalten ist.

Bleibt der Versuch, sich des Beschuldigten zu bemächtigen, ohne Erfolg: so geschieht die Insinuation des Verhafts=Befehls an dem Hause, wo er zuletzt gewohnt hat, und über die geschehene Nachforschung

wird ein Protocoll aufgenommen. Dies Protocoll wird in Gegenwart zweier der nächsten Nachbaren des Beschuldigten, welche der Executant zuerst antrifft, abgefaßt, und von ihnen unterzeichnet. Können oder wollen sie nicht unterschreiben: so wird dieser Umstand sowohl, als die geschehene Aufforderung zur Unterschrift, in dem Protocolle erwähnt.

Dann läßt er dieses Protocoll vom Friedensrichter, dessen Stellvertreter, dem Maire, dessen Adjuncten, oder dem Polizei-Commissair des Orts, visiren, und stellt ihm eine Abschrift davon zu.

Endlich werden, der Verhafts-Befehl sowohl, wie das Protocoll, an das Secretariat des Tribunals abgeliefert. (Art. 109.)

Der Beschuldigte, welcher in Gefolg eines Verhafts- oder Verwahrungs-Befehls arretirt worden, wird sogleich in das in dem Befehle bezeichnete Gefangenhaus abgeliefert. (Art. 110.) *)

Der Beamte, dem die Vollstreckung des Befehls aufgetragen war, zeigt diesen dem Gefangenwärter vor, überliefert ihm den Angeschuldigten, und empfängt da-

---

*) Nach dem Art. 604. der peinlichen Proceß-Ordn. sollen die Justiz- und Arrest- oder Gefangenhäuser von den Strafgefängnissen durchaus verschieden seyn. Bei jenen wird noch weiter unterschieden zwischen Gefangenhäusern (Maisons d'arrêt) und Criminalgefängnissen (Maisons de justice) (Art. 611.). In letztere werden die Beschuldigten geführt, wenn die Sache für peinlich erklärt, und an die Assisen- oder peinlichen Gerichts-Höfe verwiesen ist.

gegen eine Bescheinigung über die geschehene Ablieferung. (Art. 107. 111.)

Dann überreicht er die auf die Verhaftnehmung sich beziehenden Actenstücke in dem Secretariate des Corrections-Gerichts, und läßt sich auch darüber eine Bescheinigung geben.

In den folgenden 24 Stunden übergiebt er die doppelte Bescheinigung dem Instructionsrichter, welcher beide mit seinem Visa versieht, dieses datirt und unterzeichnet. (Art. 111.)

Die Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten, welche für die verschiedenen Mandate vorgeschrieben sind, zieht allemal für den Gerichtsschreiber eine Geldbuße von 50 Fr. nach sich. Nach Beschaffenheit der Umstände können ebenfalls der Instructionsrichter und der Kais. Procurator an ihre Pflicht erinnert, und, wenn der Fall dazu geeignet ist, wider sie auf Genugthuung geklagt werden.

§. 25.

Entlassung gegen Bürgschaftsleistung.

In jeder Lage des Processes kann der Angeschuldigte darum nachsuchen, gegen Caution vorläufig der Haft entlassen zu werden, sobald nur von einer correctionellen Strafe die Rede ist. Und die Rathskammer erkennet hierüber auf das Gesuch des Angeschuldigten und den Antrag des Kais. Procurators. (Art. 114.)

Es findet dieser Antrag nicht statt, wenn von einem Verbrechen die Rede ist, welches eine Leibes- oder

entehrende Strafe nach sich zieht. (Art. 113.) Auch nicht, wenn correctionelle Vergehen von Vagabonden oder solchen Personen verübt worden, welche schon einmal bestraft sind. (Art. 115.)

Der Privatkläger muß von den Gesuchen um provisorische Freilassung benachrichtigt werden, und hat das Recht, sich über die Zulänglichkeit der Caution zu erklären. (Art. 116. und 117.)

Wird die Caution zugleich für den durch das Vergehen entstandenen Schaden geleistet: so bestimmt, jedoch blos zu diesem Zwecke, der Instructionsrichter den Betrag desselben. Für dessen dreifachen Werth muß Sicherheit geleistet werden, und nie unter 300 Franken. (Art. 119.)

Tritt der Fall ein, daß der Bürge bezahlen muß: so erläßt der Instructionsrichter den Zahlungs-Befehl auf den Antrag des Kaiserl. Procurators, oder auf das Ansuchen des Privatklägers. (Art. 122.)

§. 26.

Bericht des Instructionsrichters und Entscheidung der Rathskammer.

Wenigstens in jeder Woche einmal stattet der Instructionsrichter Bericht über diejenigen Sachen ab, mit deren Untersuchung er beschäftigt ist. (Art 127.) *)

*) Es ist also wohl nicht eigentlich die Absicht des Gesetzes, daß er damit warten soll, bis die Instruction

Die Section oder Kammer, woran dieser Bericht erstattet wird, führt den Namen der Rathskammer (Chambre du Conseil) welche wenigstens aus drei Richtern, den Instructionsrichter eingeschlossen, bestehen muß. (Daselbst.)

In der Regel wird dieser Bericht an diejenige Kammer erstattet, wozu der Instructionsrichter gehört, (Kais. Decret vom 18ten Aug. 1810. Art. 13.) und während den Ferien an diejenige Kammer, welche Sitzungen hält. (Das. Art. 36.)

Vorher wird der Kais. Procurator darüber gehört, nachdem ihm die Actenstücke mitgetheilt sind. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 127.) *)

Daß der Instructionsrichter seinen Bericht schriftlich aufsetzen, und diesen vorher dem Kais. Procurator mittheilen müsse, leugnet Bourguignon **).

---

beendigt ist, wiewohl alle folgende Artikel nur den letztern Fall vor Augen haben, und auch die Ueberschrift des Capitels 9. denselben voraussetzt. Es werden die Berichte nur mündlich erstattet, und braucht darüber kein Protocoll aufgenommen zu werden. Bourguignon manuel d'instruction criminelle ad art. 127.

*) Auch dies scheint wohl nur von dem Falle zu gelten, wo die Instruction beendigt, und also ein Erkenntniß in der Sache abgegeben werden soll.

**) Manuel d'instruction criminelle ad art. 127. — Da mit diesem Berichte, in so fern er nach geschlossener Untersuchung erstattet wird, die Geschäfte des Instructionsrichters in der Regel beendigt sind: so bemerke ich, daß zu den sonstigen Obliegenheiten desselben noch gehöre:

1) das Register, welches die Wächter der Gefangen-

Ist nach beendigter Untersuchung der Bericht erstattet: so sind 5 verschiedene Fälle möglich. Entweder:

1) das Gericht ist der Meinung, daß weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Uebertretung vorhanden sey; oder
2) es findet, daß überhaupt keine Anzeigen oder Verdachtsgründe wider den Angeschuldigten existiren; oder
3) es erkennet die begangene That für eine einfache Polizei-Uebertretung; oder
4) für ein Vergehen; oder endlich
5) für ein Verbrechen.

In den beiden ersten Fällen erkennet das Gericht: daß kein Verfahren wider den Angeklagten statt habe, und wenn er in Verhaft war, wird er in Freiheit gesetzt. (Art. 128.)

Im dritten Falle wird der Beschuldigte an's Polizei-Gericht verwiesen, und ebenfalls in Freiheit gesetzt, wenn er verhaftet war. (Art. 129.)

---

häuser zu führen haben, auf jeder Seite zu unterzeichnen (signer) und zu paraphiren. Für die Wächter der Criminalgefängnisse thut das Nämliche der Präsident des Assisen-Hofes und für die Strafgefängnisse der Präfect. (Art. 607.)

2) einmal in jedem Monat die Personen, welche im Gefangenhause bewahrt werden, zu besuchen; (Art. 611.)

3) alle Befehle, die er rücksichtlich der Instruction des Processes über die Behandlung der Gefangenen ertheilt, müssen befolgt werden. (Art. 613. 614.)

Im vierten Falle wird er an's Corrections-Gericht verwiesen. Ist von einem Vergehen die Rede, welches Gefängnißstrafe nach sich zieht: so bleibt er vorläufig in Verhaft, wenn er eingezogen gewesen. Ist aber nur von einer Geldstrafe die Rede: so wird er in Freiheit gesetzt, mit der Verbindlichkeit, sich am bestimmten Gerichtstage zu stellen. (Art. 130. 131.)

In den beiden letzten Fällen übersendet der Kais. Procurator binnen 24 Stunden die Actenstücke, nachdem er sie vorher nummerirt hat, an das Gericht, wohin die Sache verwiesen. (Art. 132.)

Im ersten, dritten und vierten Falle müssen, um das Erkenntniß aussprechen zu können, alle Richter dahin einstimmen, daß die That, ihrer Natur nach, eine entehrende oder Leibesstrafe nicht nach sich ziehen könne, d. h. daß von keinem Verbrechen die Rede sey. Indem, wenn auch nur Ein Richter anderer Meinung ist, so wie im fünften Falle verfahren werden muß.

In diesem fünften Falle nämlich, wenn die Rathskammer, oder auch nur Einer der Richter dafür halten, daß von einem Verbrechen die Rede, welches eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, und der wider den Beschuldigten geschöpfte Verdacht zureichend begründet sey: so überschickt der Kais. Procurator die auf die Instruction sich beziehende Actenstücke (les pièces d'instruction) *), das Protocoll, welches den That-

---

*) Dieser Ausdruck ist in der Danielschen Uebersetzung Art. 133. unübertragen geblieben. Es möchte auch in manchen Fällen schwer werden, die pièces d'instruction (die

bestand des Verbrechens beurkundet, und ein Verzeichniß der zur Ueberführung dienenden Beweisstücke an den General-Procurator des Kais. Gerichts-Hofes, damit dieser derjenigen Kammer dieses Gerichts die Sache vortrage, welche mit den Criminal-Sachen beauftragt ist (der Anklagekammer), und diese darüber erkenne: ob die Anklage wider den Beschuldigten statt habe, oder nicht?

Die zur Ueberführung dienenden Beweisstücke (pièces de conviction) bleiben beim Instructions-Gerichte (Art. 133.), mit Ausnahme des Falls, wo die Anklagekammer schon einmal die Anklage verworfen, und jetzt neue Anzeigen und Beweismittel wider den Beschuldigten sich ergeben. (Art. 246. und 247.)

Zugleich erkennet die Rathskammer einen Einkerkerungs-Befehl (odonnance de prise de corps) wider den Beschuldigten, welcher mit den übrigen Actenstücken an den General-Procurator abgeschickt wird.

Dieser Befehl enthält den Namen des Beschuldigten, sein Signalement, die Bemerkung seines Wohnorts, in so fern er bekannt ist, und eine Darstellung der Thatumstände, und der Beschaffenheit des Verbrechens. (Art. 134.)

Wenn in den vier ersten Fällen der Angeschuldigte in

---

an den General-Procurator gesandt werden sollen) von den pièces de conviction (die nicht mit hingesandt werden sollen) genau zu sondern, wenn man nicht jene lediglich auf die Constatirung des Verbrechens; diese aber auf die Ueberführung des Verbrechers bezieht.

Freiheit gesetzt werden soll: so können sowohl der Kais. Procurator, als der Privatkläger, binnen 24 Stunden Opposition dagegen einlegen. Der Beschuldigte bleibt bis zu dieser Zeit in Verhaft, die Acten werden aber dessen ungeachtet an das Gericht abgesandt, an welches die Sache verwiesen ist. (Art. 135.)

Wird der Privatkläger mit seiner Opposition abgewiesen: so wird er zugleich verurtheilt, dem Beschuldigten allen Schaden und Kosten zu erstatten. (Art. 136.)

§. 27.
Verfahren vor dem Corrections-Gerichte.

Hat auf den Bericht des Instructionsrichters die Raths-Kammer die Sache vor das Corrections-Gericht verwiesen, oder hat der Privatkläger, oder die Forst-Conservation den Angeschuldigten unmittelbar bei diesen Gerichten in Anspruch genommen: so wird er in der Maße vorgeladen, daß zwischen der Vorladung und dem Erscheinungstage 3 Tage Frist sich befinden, und für jede 3 Miriameter ein Tag zugegeben wird. Die Vorladung giebt die Thatsachen an, und vertritt die Stelle der Klage. Der Privatkläger wählt darin einen Wohnsitz in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. (Art. 182. 183. und 184.)

Ist von Vergehen die Rede, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen: so kann der Beschuldigte

durch einen Sachwalter sich vertreten lassen; jedoch kann auch das Gericht seine persönliche Erscheinung befehlen. (Art. 185.)

Bleibt er aus: so wird wider ihn in contumaciam erkannt, wogegen jedoch die Opposition statt findet, wovon im folgenden §. das Nähere vorkommen wird. (Art. 186.)

Die Instruction und Verhandlung der Sache geschieht öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zuerst trägt der Kais. Procurator, der verletzte Theil oder dessen Vertheidiger, und wenn von Forstfreveln die Rede ist, ein Forst-Beamter die Lage der Sache vor. Sind Protocolle aufgenommen, oder Berichte erstattet: so werden diese vom Gerichtsschreiber vorgelesen; die Zeugen und Gegenzeugen werden vernommen, in so fern es deren giebt, die Einwendungen wider sie vorgebracht, und darüber entschieden; die Beweisstücke, welche zur Ueberführung des Beschuldigten, oder zu seiner Vertheidigung dienen, werden den Zeugen und Parteien vorgelegt, der Angeschuldigte wird verhört; er sowohl, als die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich sind, tragen ihre Vertheidigungsgründe vor; der Kais. Procurator stellt das Resultat der Untersuchung summarisch dar, und macht seinen Antrag. Dem Beschuldigten, und den Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens haften, steht es frei, darauf zu antworten.

Das Urtheil erfolgt in der nämlichen, oder spätstens in der folgenden Audienz. (Art. 190.) Erkennt das

Gericht, daß keine Vergehen, noch Uebertretung vorhanden: so wird das Verfahren annullirt, der Beschuldigte freigesprochen, und über sein Gesuch auf Schadensersatz geurtheilt. (Art. 191.)

Ist nur von einer Polizei-Uebertretung die Rede, und weder der öffentliche, noch Privatkläger haben auf die Verweisung der Sache an's Polizei-Gericht angetragen: so erkennt das Corrections-Gericht, und zwar in letzter Instanz. (Art. 192.)

Ist aber von einem Verbrechen die Rede: so kann das Gericht auf der Stelle einen Verwahrungs- oder Verhafts-Befehl erlassen, und übergiebt den Beschuldigten dem competenten Instructionsrichter. (Art. 193.)

Jedes Endurtheil verurtheilt den unterliegenden Theil in die Kosten, die im Erkenntnisse selbst festgesetzt werden. (Art. 194.)

Dasselbe muß, wenn es condemnatorisch ist, die That enthalten, die dem Vorgeladenen zur Last gelegt, oder wofür er verantwortlich erklärt wird, die Strafe, und die dem verletzten Theile zu leistende Entschädigung.

Die eigenen Worte des zur Anwendung gekommenen Gesetzes werden nicht nur dem Erkenntnisse inserirt, sondern es wird auch darin erwähnt, daß der Präsident das Gesetz in der Audienz vorgelesen habe; bei Strafe von 50 Franken, welche der Gerichtsschreiber zu erlegen hat. (Art. 195.)

Der Original-Entwurf des Urtheils wird binnen 24 Stunden von den Richtern, die es erlassen, unterzeichnet, und früher darf der Secretair keine Aus-

fertigung desselben ertheilen, bei Verwirkung der auf die Verfälschung gesetzten Strafe. (Art. 196.)

Binnen 14 Tagen schickt der Kais. Procurator einen Auszug des Erkenntnisses an den General-Procurator. (Art. 198.)

§. 28.

Rechtsmittel. Opposition.

Wider ein Contumacial-Erkenntniß in Correctionssachen, findet das Rechtsmittel der Opposition statt. Und zwar kann sowohl der Kläger als der Angeklagte dieses Rechtsmittels sich bedienen *).

Die Opposition muß binnen fünf Tagen, nachdem ihm das Erkenntniß insinuirt worden, eingelegt, und sowohl dem öffentlichen Ministerium, als dem Privatkläger insinuirt werden. Für jede fünf Miriameter Entfernung wird ein Tag hinzugerechnet. (Art. 187.)

Die Opposition involvirt von Rechtswegen die Vorladung zur nächstfolgenden Audienz. Erscheint darin der Opponent nicht: so wird sie als nicht eingelegt angesehen, und dieser hat gegen das darauf erfolgte Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Appellation **). (Art. 188.)

---

*) Daß auch dem Privatkläger das Rechtsmittel zustehe, wird aus dem folgenden 188sten Art. aus der Analogie des Art. 20. der bürgerlichen Proceß-Ordn. und aus der allgemeinen Regel gefolgert, daß wider alle Contumacial-Erkenntnisse Opposition statt findet.

**) Wenn also in der zweiten Audienz derjenige Theil ausbleibt, der die Opposition nicht eingewandt:

Bleibt der Opponent zum zweiten Male aus: so kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände eine provisorische Verfügung erlassen, welche, der dawider ergriffenen Appellation ungeachtet, vollziehbar ist. (Daselbst.)

§. 29.

Appellation.

Jedes vom Corrections-Gerichte erlassene Erkenntniß ist der Appellation unterworfen.

Von den Arrondissements-Tribunalen werden die Appellationen an das Tribunal des Departements-Hauptorts gebracht, und von dem Letztern an den zunächst gelegenen Hauptort eines benachbarten Departements. Jedoch können unter diesen die Berufungen nicht wechselseitig angebracht werden. (Art. 200.)

Ist aber das Tribunal eines Departements-Hauptorts, von dem appellirt werden soll, dem Kais. Gerichts-Hofe näher gelegen, als dem Hauptorte eines benachbarten Departements: so wird die Berufung an den Kais. Gerichts-Hof gebracht, und eben das ist der Fall, wenn das Tribunal mit diesem Gerichts-Hofe am nämlichen Orte seinen Sitz hat (Art. 201.) *).

---

so kann er sich jetzt gegen das zweite Contumacial-Erkenntniß dieses Rechtsmittels bedienen, und daraus folgt, daß es beiden Theilen zustehen müsse.

*) Nach diesen Grundsätzen sind die Appellationen von den Corrections-Gerichten der Hauptorte der drei Han-

Die Befugniß zu appelliren steht allen Theilen zu, dem Privatkläger jedoch nur rücksichtlich seines Privat-Interesse. Appellirt der Kais. Procurator nicht: so muß er binnen 14 Tagen einen Auszug des Erkenntnisses dem Kais. oder General-Procurator desjenigen Gerichts zuschicken, an welches die Appellation gebracht wird, welcher dann dieses Rechtsmittel noch ergreifen kann. (Art. 202.)

Die Appellation muß binnen 10 Tagen eingelegt werden, vom Tage des Erkenntnisses angerechnet, oder vom Tage der Insinuation, wenn es ein Contumacial-Erkenntniß ist. Für jede drei Miriameter Entfernung wird ein Tag hinzugerechnet; während dieser Frist bleibt die Vollziehung des Urtheils ausgesetzt.

Die Einwendung geschieht auf die Art, daß eine Erklärung darüber im Secretariate des Tribunals, welches das Erkenntniß abgefaßt hat, abgegeben wird. (Art. 203.)

Die Beschwerdeschrift kann der Appellant binnen nämlicher Frist im Secretariate niederlegen; er kann sie aber auch unmittelbar an das Gericht einsenden, welches über die Appellation zu erkennen hat. Sie muß von ihm selbst, oder von seinem Sachwalter, oder einem andern Special-Bevollmächtigten, unterzeichnet seyn. Im letztern Falle wird die Vollmacht beigefügt. (Art. 204.)

---

seatischen Departements in der Maße bestimmt, daß sie von Osnabrück nach Bremen, von Bremen und Hamburg aber an den Kais. Gerichts-Hof gebracht werden.

Der Beamte, welcher das öffentliche Ministerium bei demjenigen Gerichte versieht, bei welchem die Appellation angebracht wird, hat zwei Monate, oder, falls ihm das Erkenntniß insinuirt seyn sollte, einen Monat Zeit, die Appellation einzuwenden, welche er durch einen Huissier dem Gegner insinuiren lassen muß. (Art. 205.)

Ist jedoch der Angeklagte für unschuldig erklärt: so muß das Erkenntniß vollzogen werden, wenn nicht binnen 10 Tagen die Appellation eingewandt ist. (Art. 206.)

Ist die Rechtfertigungsschrift beim Tribunale erster Instanz niedergelegt: so wird sie mit den Acten von dem Kais. Procurator binnen 24 Stunden an das Gericht geschickt, wohin die Appellation gebracht wird.

Ist der Angeklagte in Verhaft: so wird er in das Gefängniß des Orts gebracht, wo das Gericht seinen Sitz hat, das über die Appellation zu erkennen hat. (Art. 207.)

Binnen Monatsfrist wird die Sache auf den Vortrag eines beauftragten Richters in öffentlicher Audienz entschieden, wobei wenigstens 5 Richter gegenwärtig seyn müssen. (Kais. Decret vom 20sten April 1810. Art. 40.) Die Verhandlung geschieht gerade, wie in erster Instanz; alle Theile werden gehört; (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 209. und 210.) nur versieht der Kais. Criminal-Procurator die Stelle des öffentlichen Ministeriums, kann jedoch durch den Kais. Procurator vertreten werden, wenn er verhindert seyn sollte. (Art. 287. und 288.)

Wird das vorige Urtheil aus dem Grunde reformirt, weil die That, von der die Rede, in keinem Gesetze für ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung erklärt ist: so wird der Beschuldigte freigesprochen, und über den Schadensersatz erkannt. (Art. 212.)

Wird es aus der Ursache für nichtig erklärt, weil nur von einem Polizei-Vergehen die Rede ist, und weder der öffentliche noch der Privatkläger haben die Verweisung der Sache verlangt: so erkennt das Gericht die eintretende Polizei-Strafe, und bestimmt den Schadensersatz. (Art. 213.)

Hält das Gericht dafür, daß von einem Verbrechen die Rede, welches eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht: so wird ein Verwahrungs- oder Verhafts-Befehl erkannt, und der Beschuldigte an den competenten öffentlichen Beamten zurückgeschickt; jedoch mit Ausschließung desjenigen, der das vorige Urtel erlassen, oder den Proceß instruirt hat. (Art. 214.)

Wird das Urtheil, wegen Verletzung der Formen, für nichtig erklärt, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind: so wird in der Appellations-Instanz über die Hauptsache erkannt. (Art. 215.)

Ergeht in der Appellations-Instanz ein Contumacial-Erkenntniß: so findet dagegen die Opposition auf die nämliche Art statt, wie in erster Instanz. (Art. 208.)

§. 30.

Cassation.

Wider das in der Appellations-Instanz erlassene Erkenntniß findet in den von den Gesetzen benannten Fällen das Rechtsmittel der Cassation statt.

Die Ursachen, warum die Cassation nachgesucht werden kann, sind die nämlichen, rücksichtlich deren dies Rechtsmittel in peinlichen Sachen statt findet. Sie sind enthalten im Art. 408. der peinlichen Proceß-Ordn., und der Art. 413. dehnt sie auf die correctionellen und Polizeisachen aus. Die Einwendung muß binnen 3 Tagen geschehen (Art. 373.); im Fall jedoch der Beschuldigte freigesprochen, hat das öffentliche Ministerium oder der Privatkläger zur Ergreifung dieses Rechtsmittels nur einen Zeitraum von 24 Stunden (Art. 374.); in den nächsten 10 Tagen muß die Rechtfertigungsschrift im Secretariate niedergelegt werden. (Art. 422.)

Kann die Cassation auch gegen die in erster Instanz beim Corrections-Gerichte ergangenen Erkenntnisse ergriffen werden?

Diese Frage muß verneint werden; denn da alle Erkenntnisse in Correctionssachen der Appellation unterworfen sind, die Cassation aber nur ein subsidiarisches Rechtsmittel ist, welches nur gegen die in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse statt findet (Reichs-Constitution des Jahrs 8. Art. 65.): so kann sie nie

gegen ein Urtheil ergriffen werden, wogegen das Rechtsmittel der Appellation statt findet *).

§. 31.

Verfahren in peinlichen Sachen.

In peinlichen Sachen gehört, wie wir gesehen haben, die Nachforschung und Untersuchung in der Regel den Tribunälen, namentlich den Kais. Procuratoren und Instructionsrichtern; die Bestimmung, ob die Anklage zulässig sey, den Kais. Gerichts-Höfen; die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten den Geschworenen, und die Strafverurtheilung den Richtern des Assisen-Hofes. Oder wenn die Sache vor einem Special-Gerichts-Hofe gehört: so hat dies über die beiden letzten Fragen zu entscheiden.

Tritt der oben §. 26. erwähnte fünfte Fall ein, hat nämlich die Rathskammer des Tribunals erster Instanz, oder auch nur einer der Richter derselben, die That für ein Verbrechen erklärt, hat folglich der Kais. Procurator die erforderlichen Actenstücke dem General-Procurator des Kais. Gerichts-Hofes eingesandt: so hat dieser fünf Tage Zeit, die Sache zur Entscheidung vorzubereiten, und in den folgenden fünf Tagen muß er der Anklagekammer **) des Kais. Gerichts-Hofes

---

*) Pigeau la procédure civile des trib. de France. T. 1. Liv. 2. P. 4. tit. 1. chap. 1. Sect. 5. pag. 639.

**) Diese Anklagekammer ist an die Stelle der vormaligen Anklage-Jury getreten. Vorhin ward nämlich die

seinen Vortrag darüber halten (Art. 217. 218. und Kaiserliches Decret vom 10ten Jul. 1810. Art. 2.

Sache zweimal vor die Geschworenen gebracht. Einmal um zu bestimmen: ob die Anklage statt habe; dies war die Anklage-Jury (jury d'accusation) und dann vor andre Geschworne, die über die Schuld oder Unschuld des Beklagten erkannten. Dies war die Urtheils-Jury (jury de jugement). Nur die letzten sind nach der neuen Verfassung geblieben. „Die Erfahrung (sagt der Staatsrath und Ritter v. Faure in seiner vortrefflichen Rede vom 29sten November 1808.) hat gezeigt, daß, so leicht es den Urtheilsgeschwornen wird, die Kraft der Beweismittel zu bestimmen, die ihnen nach vollendeter Instruction und nach den mündlichen Verhandlungen, von denen sie Zeugen sind, vorliegen, so schwer ist es den Anklage-Geschworenen, den Werth der Vermuthungen und Anzeigen bei noch unvollendeter Instruction zu beurtheilen. Die Schwierigkeit, diese Vermuthungen zu würdigen, veranlaßt sie, überall nach Beweisen zu forschen, deren sie für diesen Fall noch nicht bedürfen. Und da sie diese nicht finden: so werden sie nur zu leicht verleitet, aller dringenden Anzeigen ungeachtet, statt den Beschuldigten vor die Urtheilsgeschworenen zu verweisen, damit er dort sein Erkenntniß empfange, ihn selbst zu richten, und ihn freizusprechen; mithin dem Geschäfte der Letztern vorzugreifen.

Der Director der Anklage-Geschworenen, Zeuge der Verlegenheit, worin diese sich befinden, wird nur zu oft in die unangenehme Alternative gesetzt, entweder durch sein Stillschweigen diese in dem Labyrinth zu lassen, woraus sie sich nicht zu helfen wissen, oder durch die Erläuterungen, die er ihnen giebt, ihr Urtheil so zu leiten, daß die Erklärung, die sie abgeben, am Ende nichts als seine Meinung befaßt.

Weit sicherer werden die Mitglieder des Kais. Gerichts-Hofes die Absicht des Gesetzes erreichen. Das Resultat mehrjähriger Erfahrungen und fortwährender Geschäfts-übung wird sie die nahen und dringenden Anzeigen von

und 3.). Der Gerichtsschreiber liest alsdann die Actenstücke vor, wobei aber weder der Privatkläger, noch der Beschuldigte, noch die Zeugen vorgelassen werden. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 222. und 223.)

Ist jenes geschehen: so legt der General-Procurator seinen schriftlichen von ihm unterzeichneten Antrag auf dem Gerichtstische nieder, und verläßt mit dem Gerichtsschreiber das Zimmer. (Art. 224.)

Dann erfolgt die Entscheidung der Anklagekammer. Sie kann jedoch, wenn sie es nöthig findet, vorher neue Untersuchungen und Nachforschungen anstellen, auch die Beweisstücke einschicken, und sich vorlegen lassen. Ein Mitglied der Anklagekammer macht in diesem Falle den Instructionsrichter. (Art. 228. 235. 236. 237.)

Wird die Anklage statthaft befunden: so verweiset der Gerichts-Hof den Beschuldigten nach Beschaffenheit der Sache entweder vor den Assisen- oder den Special-Gerichts-Hof. (Art. 231.)

Der General-Procurator muß in diesem Fall die Anklageacte entwerfen, und diese sowohl, als das Urtheil werden dem Beschuldigten insinuirt. (Art. 241. 242.)

Hat der Kaiserl. Gerichts-Hof aber erkannt, daß die Verweisung der Sache an ein Assisen- oder Special-

---

entfernten und unhaltbaren Vermuthungen leicht unterscheiden lassen, und ihrer Aufmerksamkeit wird der oft unmerkliche Uebergang von den einen zu den andern nicht entgehen."

Gericht nicht statt habe: so kann der Beschuldigte des nämlichen Vergehens wegen dahin nicht mehr gezogen werden; es wäre denn, daß sich neue Anzeigen ergeben. (Art. 246. und folgg.)

§. 32.

Vor dem Assisen=Hofe.

Hat die Anklagekammer des Kais. Gerichts=Hofes die Sache an den Assisen=Hof verwiesen: so werden binnen 24 Stunden die Acten und Beweisstücke an die Canzlei des Gerichts geschickt, wo dieser gehalten wird. (Art. 291.)

Diese 24 Stunden laufen vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses an den Beklagten. Dieser wird binnen der nämlichen Zeit in das Criminalgefängniß desselben Orts gebracht. (Art. 292.)

Alsdann ist es die Pflicht des Präsidenten, oder eines von ihm dazu committirten Richters,

1) den Beklagten bei seiner Ankunft im Criminalgefängnisse zu verhören;

2) die Geschworenen zusammen zu berufen, und die zwölf Namen derjenigen, welche dem Assisen=Gerichte beiwohnen sollen, durchs Loos herauszuziehen. (Art. 266.)

Er leitet das ganze Geschäft, präsidirt bei der öffentlichen Untersuchung, bestimmt unter denjenigen, welche sprechen wollen, die Ordnung, und sorgt für die Polizei der Audienz. (Art. 267.)

Bei jener ersten Vernehmung wird der Angeschul-

digte aufgefordert, zu erklären: ob, und welchen Consulenten er sich zu seiner Vertheidigung gewählt habe? In dessen Ermangelung muß der Präsident oder Richter ihm auf der Stelle einen Vertheidiger ernennen, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen folgenden Verfahrens. (Art. 294.)

Ferner erinnert der Richter den Angeklagten, daß, wenn er glaubt, wider das bisherige Verfahren eine Nichtigkeitsklage anstellen zu können, er in den nächstfolgenden 5 Tagen seine Erklärung abgeben müsse; indem er nach Ablauf dieser Frist damit weiter nicht gehört werde.

Diese beiden Umstände müssen in dem Protocolle bemerkt werden, welches der Angeklagte, der Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet. (Art. 296.)

Der General-Procurator, oder dessen Substitut, der Kais. Criminal-Procurator, welche den öffentlichen Verhandlungen beiwohnen, auf die Anwendung der Strafe antragen, und bei dem Ausspruche des Urtheils gegenwärtig seyn müssen (Art. 273.), haben die nämliche Frist von 5 Tagen, um etwaige Nichtigkeiten des bisherigen Verfahrens zu rügen. (Art. 298.)

Als Ursachen der Nichtigkeit können nur angeführt werden:

1) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That in keinem Gesetze für ein Verbrechen erklärt;
2) wenn das öffentliche Ministerium nicht vernommen worden;

3) wenn die Richter, welche das Urtheil erlassen, nicht in der gesetzlichen Anzahl versammelt gewesen. (Art. 299.)

Die Erklärung geschieht im Secretariat. Sobald sie aufgenommen, schickt der General-Procurator beim Kais. Gerichts-Hofe eine beglaubigte Abschrift des Urtheils an den General-Procurator des Cassations-Gerichts. Dieser Hof entscheidet darüber mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte. (Art. 300.)

Der Richtigkeitsklage ungeachtet wird die Instruction des Processes bis zu den öffentlichen Verhandlungen ausschließlich fortgesetzt. (Art. 301.)

Es werden, in so fern nöthig, neue Zeugen abgehört, und die Untersuchung, da, wo sie noch mangelhaft seyn sollte, vervollständigt. (Art. 303. und folgende.)

Nach dem Verhöre wird dem Consulenten der Zutritt zu dem Angeklagten erlaubt. Er kann die Acten einsehen, und sich Abschriften von den einzelnen Stükken geben lassen.

Unentgeldlich wird jedoch für alle Angeklagte zusammen nur Eine Abschrift gefertigt. (Art. 302. und 305.)

§. 33.

Oeffentliche Verhandlung vor dem Assisen-Hofe.

In der öffentlichen Audienz erscheint der Angeklagte frei und ohne Fesseln, nur von einer Wache be-

gleitet, damit er nicht entfliehen kann. Der Präsident fordert ihn auf, seinen Namen, seinen Vornamen, sein Alter, seinen Wohnort und Geburtsort anzugeben. (Art. 310.)

Nach einer Warnung an den Consulenten, nichts gegen sein Gewissen, oder die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen (Art. 311.), wendet der Präsident sich an die Geschwornen, und nimmt diesen den im Art. 312. vorgeschriebenen Eid ab.

Dann ermahnt er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit, und läßt durch den Gerichtsschreiber das Urtheil des Kais. Gerichts = Hofes, wodurch die Sache an die Assisen verwiesen worden, nebst der Anklage vorlesen. (Art. 313.)

Der Präsident wiederholt darauf den wesentlichen Inhalt der Klage und endet mit folgenden Worten an den Beschuldigten:

„das ist es, dessen ihr angeklagt seyd; ihr werdet jetzt die Beweise vernehmen, die man gegen „euch vorbringen wird." (Art. 316.)

Dann nimmt der General = oder Criminal Procurator das Wort, entwickelt die Gründe der Anklage und übergibt das Verzeichniß der Zeugen, welche auf Verlangen des einen oder andern Theils vernommen werden sollen.

Der Gerichtsschreiber liest dies Verzeichniß vor.

Es dürfen darin keine Zeugen aufgeführt seyn, als deren Namen, Gewerbe und Aufenthaltsort, wenigstens 24 Stunden vor der Vernehmung, der General-Procurator oder Privatkläger dem Angeklagten, oder

umgekehrt, haben insinuiren lassen. (Art. 315.) Gleichwohl hat der Präsident die Befugniß, auch andere Personen und Zeugen vorführen zu lassen. Sie leisten jedoch keinen Eid, und ihre Aussagen dienen blos zur Erläuterung. (Art. 269.)

Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, woraus sie nachher einzeln in der vom General-Procurator bestimmten Ordnung vorgeführt werden, um einzeln ihre Aussagen abzugeben. (Art. 316. 317.)

Vor dem Verhöre leisten sie bei Strafe der Nichtigkeit den Eid, daß sie ohne Haß und ohne Furcht reden, die reine Wahrheit, und nichts als die Wahrheit sagen wollen. Der Präsident befragt sie um ihre Namen und Vornamen, ihr Alter, ihr Gewerbe, ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort, ob sie schon vor der That, wovon in der Anklage die Rede ist, den Angeklagten gekannt haben, ob, und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten, oder dem Privatkläger verwandt, oder verschwägert sind; endlich: ob sie in dem Dienste des einen oder andern stehen.

Diesem vorgängig, legt jeder sein Zeugniß mündlich ab. (Art. 317.)

Nur die etwaigen Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen zu den vorigen Depositionen der Zeugen werden zu Protocoll genommen. (Art. 318.)

Nach jeder Aussage frägt der Präsident den Zeugen: ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, von dem er geredet; und den Angeklagten: ob er etwas auf die Aussage des Zeugen zu erwiedern habe?

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden; ist aber seine Aussage beendigt: so bleibt es dem Angeklagten sowohl, als dem Consulenten desselben, unbenommen, durch das Organ des Präsidenten ihn zu befragen, und wider seine Person sowohl, als seine Aussagen alles vorzubringen, was zu seiner Vertheidigung dienen kann. (Art. 319.)

Der Präsident kann den Zeugen ebenfalls befragen, und gleiche Befugniß haben die Richter, der General-Procurator und die Geschwornen; jedoch müssen sie vorher den Präsidenten um die Erlaubniß bitten, zu reden.

Der Privatkläger darf aber blos durch das Organ des Präsidenten dem Zeugen Fragen vorlegen. (Das.)

Nach geendigter Aussage bleibt der Zeuge im Audienzsaale, bis die Geschworenen abgetreten sind, um ihre Erklärung zu geben, wenn nicht der Präsident ein Anders verordnet. (Art. 320.)

Ist das Verhör der vom General-Procurator oder dem Privatkläger aufgeführten Zeugen beendigt: so wird mit Vernehmung der Defensional-Zeugen auf gleiche Weise verfahren. (Art. 321.)

Es können jedoch als Zeugen nicht abgehört werden:

1) die Ascendenten des Angeklagten, oder eines Mitangeklagten, welcher gegenwärtig ist, und von dem Ausgange des nämlichen Verfahrens sein Loos erwartet;
2) die Descendenten des Angeklagten;
3) die Geschwister;
4) die Verschwägerten in denselben Graden;

5) der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung;

6) die Denuncianten, deren Denunciation von dem Gesetze mit Gelde belohnt wird.

Die Abhörung dieser Personen involvirt jedoch keine Nichtigkeit, wenn kein Theil wider ihre Vernehmung protestirt hat. (Art. 322.)

Denuncianten, welchen die Gesetze für ihre Denunciation keine Belohnungen in Gelde versprechen, können als Zeugen vernommen werden. Die Geschwornen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie zugleich aufgetreten sind. (Art. 323.)

Ist das Zeugenverhör geendigt; so kann der Angeklagte sowohl, als der General-Procurator verlangen, daß einige der Zeugen sich aus dem Audienzsaale entfernen, und andere wieder hereingeführt, und entweder besonders, oder in Gegenwart der übrigen vernommen werden.

Das Nämliche kann der Präsident von Amtswegen verordnen. (Art. 326.)

Im Laufe oder am Schlusse der Zeugenvernehmung läßt der Präsident dem Angeklagten alle Stücke vorlegen, welche auf das Verbrechen Bezug haben, und zu dessen Ueberführung dienen können.

Er fordert ihn auf, in Person zu antworten, ob er sie anerkenne?

Auch den Zeugen läßt der Präsident sie vorlegen. (Art. 329.)

Nach beendigtem Zeugenverhör und den dadurch entstandenen Verhandlungen werden der Privatkläger

oder sein Consulent und der General = Procurator mit ihren Anträgen gehört. Dem Angeklagten steht es frei, darauf zu antworten, und Jenen, auf diese Antwort zu repliciren. Dem Angeklagten wird jedoch immer das letzte Wort gestattet. (Art. 335.)

Dann erklärt der Präsident die Verhandlungen für geschlossen. Er giebt eine kurze Darstellung der ganzen Sache, macht die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweise aufmerksam, welche für oder wider den Angeklagten sind, erinnert sie an die Pflichten, die sie zu erfüllen haben, und stellt die Fragen, die sie beantworten müssen, so auf, wie es die Artikel 337. bis 340. der peinlichen Proceß = Ordn. vorschreiben.

Der Präsident übergiebt diese Fragen den Geschwornen in der Person desjenigen, der unter ihnen den Vorsitz hat. Er übergiebt ihnen zugleich die Anklage, die Protocolle, welche den Thatbestand des Verbrechens beurkunden, und die übrigen Actenstücke, jedoch mit Ausnahme der schriftlich aufgenommenen Zeugen = Aussagen.

Er macht die Geschwornen aufmerksam darauf, daß, wenn der Angeklagte nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme für schuldig erklärt werden sollte, sie gleich beim Eingange ihrer Erklärung dieses besonders bemerken müssen. (Art 341.)

Jetzt wird der Angeklagte aus dem Audienzsaale abgeführt, und die Geschwornen begeben sich in das ihnen angewiesene Zimmer. (Art. 341. und 342.)

Wer unter den Geschwornen den Vorsitz führt *), liest ihnen die im Berathschlagungszimmer befindliche Instruction vor, und darauf wird zur Stimmensammlung geschritten.

Bis zur Abgebung ihrer Erklärung darf keiner der Geschwornen das Zimmer verlassen, noch irgend Jemand zu ihnen treten. (Art. 343.)

Die Majorität entscheidet unter ihnen.

Wird jedoch die Schuld des Beklagten durch das Uebergewicht einer einzigen Stimme erklärt: so muß dies, wie bereits bemerkt, besonders angeführt werden.

Sind die Stimmen gleich: so gilt diejenige Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist. (Art. 347.)

Dann treten die Geschworenen in den Audienzsaal zurück. Der Präsident befragt sie über das Resultat ihrer Berathschlagung, und der Vorsteher beantwortet diese Frage, indem er aufsteht, die Hand auf die Brust legt, und sagt:

auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und dem Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist u. s. w. (Art. 348.)

Die Erklärung der Geschwornen wird von ihrem Vorsteher unterzeichnet, und dem Präsidenten überreicht.

---

*) Dieser ist derjenige, dessen Namen bei der Ziehung zuerst herausgekommen, oder den die Geschwornen selbst mit Bewilligung dieses Letztern zu ihren Vorsteher wählen. (Art. 342.)

Beides in Gegenwart der Geschwornen.

Der Präsident unterzeichnet sie gleichfalls, und läßt sie vom Actuar unterschreiben. (Art. 349.)

Wider die Erklärung der Geschwornen findet kein weiterer Recurs statt. (Art 350.)

Ist jedoch der Angeklagte durch die Mehrheit einer einzigen Stimme schuldig erklärt: so berathschlagen die Richter unter sich über denselben Gegenstand, und tritt dann die Mehrzahl der Richter der gelindern Meinung bei, in der Maße, daß Geschworne und Richter zusammen gezählt, die Majorität für die Unschuld des Angeklagten stimmt: so gilt diese Meinung. (Art. 351.)

Sind ausser diesem Falle die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, in der Hauptsache geirrt haben: so erklärt der Gerichts-Hof, daß das Urtheil ausgesetzt werden solle, und verweiset die Sache zur nächsten Session, um sie vor einer neuen Versammlung anderer Geschwornen verhandeln zu lassen.

Dies kann jedoch nur von Amtswegen, und nur in dem Falle geschehen, wenn der Angeklagte schuldig erklärt worden. (Art. 352.)

Haben die Geschwornen ihre Erklärung abgegeben: so läßt der Präsident den Angeklagten wieder vorführen, und die erwähnte Erklärung wird von dem Gerichtsschreiber in seiner Gegenwart vorgelesen. (Art. 357.)

Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt: so er-

klärt der Präsident, daß er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, in so fern er nicht einer andern Ursache wegen verhaftet ist.

Der Gerichts-Hof erkennt demnächst über Schadensersatz, und sonstige Civil-Ansprüche. (Art. 358.)

Haben die Geschwornen den Angeklagten schuldig erklärt: so requirirt der General-Procurator bei dem Gerichts-Hofe die Anwendung des Gesetzes.

Der Privatkläger trägt auf Wiedererstattung und Entschädigung an. (Art. 362.)

Dann frägt der Präsident den Angeklagten: ob er etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe? — Diese Vertheidigung kann jedoch nur dahin gehen, daß die That, von der die Rede ist, durch die Gesetze nicht verboten sey, oder wenigstens diejenige Strafe nicht darauf hafte, worauf der General-Procurator angetragen, oder gegen die Anträge des Privatklägers; nicht aber dahin, daß die That nicht erwiesen, oder der Beklagte derselben nicht schuldig sey; denn dieser Punct ist durch die Erklärung der Geschwornen abgemacht. (Art. 363.)

Hierauf erfolgt die Entscheidung des Assisen-Gerichts, sowohl über die Strafe, als den Schadensersatz. Der unterliegende Theil wird immer in die Kosten verurtheilt. (Art. 364. bis 368.)

Vor der Verkündigung liest der Präsident die Worte des Gesetzes vor.

Der Actuar schreibt das Urtheil nieder, rückt das

Gesetz wörtlich ein, und bemerkt: daß der Präsident dasselbe vorgelesen. (Art. 369.)

Binnen 24 Stunden müssen sämmtliche Richter, welche das Urtheil gefället haben, dasselbe unterzeichnen. (Art. 370.)

Nach der Bekanntmachung des Urtheils erinnert der Präsident den Angeklagten, daß er gegen das Urtheil Cassation einwenden könne, und daß er dazu 3 Tage Zeit habe. (Art. 371. und 373.)

Während der Sitzung führt der Actuar ein Protocoll, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind.

In diesem Protocoll geschieht weder der gegebenen Antworten des Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugen-Aussagen Erwähnung, vorbehaltlich jedoch des oben erwähnten Falls, wenn die jetzigen Erklärungen der Zeugen von ihren vorigen Depositionen abweichen sollten.

Das Protocoll wird von dem Präsidenten und Actuar unterzeichnet. (Art. 372.)

Die Vollstreckung des Verdammungs-Urtheils erfolgt in den nächsten 24 Stunden, nach Ablauf der Cassations-Frist, und zwar auf Befehl des General-Procurators, der zu dem Ende die bewaffnete Macht unmittelbar auffordert. (Art. 375. 376.)

Das Protocoll über die geschehene Vollziehung fertigt der Actuar binnen den folgenden 24 Stunden aus, und setzt eine Abschrift davon unter das Original-Urtheil.

Die Abschrift wird von ihm unterzeichnet, und

am Rande des Protocolls geschieht davon Erwähnung, die ebenfalls unterzeichnet wird. (Art. 378.)

§. 34.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Assisen-Hofes.

Es giebt nur zwei Rechtsmittel wieder die Erkenntnisse in peinlichen Sachen; nämlich die Cassation und Revision.

Die Erste findet statt:

1) wenn eine von denjenigen Förmlichkeiten, welche das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, unbeobachtet geblieben;
2) wenn das Gericht versäumt oder sich geweigert hat, auf die Gesuche der Partei, oder auf solche Anträge zu erkennen, deren Absicht dahin geht, von einer durch das Gesetz zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen;
3) im Fall der Incompetenz; (Art. 408.)
4) wenn eine andere Strafe erkannt, als welche das Gesetz auf die That gelegt hat; (Art. 410.)
5) wenn das Gericht dem einen Theil mehr zuerkannt hat, als warum er selbst gebeten. (Art. 412.)

Die Cassation muß binnen drei Tagen eingewandt werden, und wenn der Beschuldigte freigesprochen, binnen 24 Stunden. (Man sehe oben §. 30.)

Die Revisions-Gesuche, welche ebenfalls Suspensiv-Effect haben, finden in folgenden Fällen statt:

1) wenn Jemand wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein Anderer als Urheber desselben Verbrechens durch ein anderes Urtheil gleichfalls verdammt worden, und beide Entscheidungen sich nicht vereinigen lassen vielmehr die Unschuld des einen Verurtheilten voraussetzen; (Art. 443.)

2) wenn Jemand wegen einer Mordthat verurtheilt ist, und es werden auf Befehl des Großrichter-Justizministers der Criminal-Section des Cassations-Hofes, Beweisstücke zugesandt, welche erst nach geschehener Verurtheilung beigebracht, und dringende Vermuthungen enthalten, daß die Person wirklich noch lebe, deren angebliche Ermordung die Verurtheilung veranlaßt hatte; (Art. 444.)

3) wenn nach geschehener Verurtheilung des Angeklagten ein oder mehrere Zeugen, welche gegen ihn deponirt hatten, in gerichtliche Untersuchung gezogen, weil sie beschuldigt worden, ein falsches Zeugniß in dem Processe abgegeben zu haben. (Art. 445.)

Dieses Rechtsmittel hat statt, wenn auch die Cassation schon verworfen seyn sollte. Es wird an den Großrichter-Justizminister gebracht, welcher dem General-Procurator beim Cassations-Hofe aufgiebt, die Sache der Criminal-Section dieses Gerichts-Hofes vorzulegen.

§. 35.
Verfahren vor den Special-Gerichts-Höfen.

Die dazu geeigneten Sachen werden an die Special-Gerichts-Höfe auf die nämliche Art, wie an die Assisen-Gerichte verwiesen, nämlich durch ein Erkenntniß der Anklagekammer des Kais. Gerichts-Hofes.

Die Art des Geschäftsganges und der öffentlichen Verhandlung ist fast ganz gleichförmig mit dem Verfahren vor den Assisen-Höfen. (Art. 562. und folgg.) Nur muß das Erkenntniß, wodurch die Anklage zugelassen worden, an den Großrichter-Justizminister gesandt werden, der dasselbe der Criminal-Section des Cassations-Hofes zur Prüfung vorlegt. (Art. 568. 569.)

Mit der Instruction des Processes wird dessen ungeachtet fortgefahren, jedoch ausschließlich der öffentlichen Verhandlung, womit angefangen wird, sobald die Bestimmung des Cassations-Hofes eingegangen ist. (Art. 571.) Auch fallen die Geschwornen bei diesem Gerichte weg, und die Richter erkennen sowohl über die Schuld des Angeklagten, als über die Strafe.

Das Rechtsmittel der Cassation findet wider die Erkenntnisse der Special-Gerichts-Höfe nicht statt. (Art. 597.) *) Ob auch nicht das Rechtsmittel der

---

*) Dies gilt jedoch nur von den gewöhnlichen Special-Gerichts-Höfen. Wider die Erkenntnisse der ausserordentlichen Special-Gerichts-Höfe findet das Rechts-

Revision, darüber schweigt das Gesetz, und sollt' ich deshalb glauben, daß dies Rechtsmittel allerdings zugelassen werden müsse.

Hier schließe ich die Uebersicht des Criminal-Verfahrens und wende mich zu dem speciellen Theil, nämlich den

Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Criminal- und Polizeisachen.

Sie verfallen in zwei Abtheilungen, nämlich in diejenigen, welche sich auf die richterliche Polizei beziehen, und auf die Haltung eines Polizei-Gerichts-Hofes.

Von jenen im ersten und von diesen im zweiten Hauptstücke.

---

mittel der Cassation statt. Kaiserl. Decret vom 20sten April 1810. Art. 31. Auch würde man wider die Entscheidung der gewöhnlichen Gerichts-Höfe die Cassation zulassen müssen, wenn die Nichtigkeit darin besteht, daß der Special-Gerichts-Hof nicht auf die vorgeschriebene Art gebildet worden, wenn z. B. keine acht Richter gegenwärtig gewesen, oder die Richter die vorgeschriebenen gesetzlichen Eigenschaften nicht gehabt. Bourguignon ad art. 597.

Erstes Hauptstück.

Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Ansehung der richterlichen Polizei.

---

§. 36.

Eintheilung der Polizei.

Die Polizei wird in die verwaltende und in die richterliche oder gerichtliche eingetheilt. Die erste hat die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, und die Abwendung der Verbrechen zum Gegenstande. Die zweite forscht den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Strafgesetze nach, sammlet die Beweise und überliefert den Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, sie zu bestrafen. (Peinliche Proceß-Ordn. Art 8.)

§. 37.

Ausübung der richterlichen Polizei.

Die letzte wird ausgeübt durch die schon oben §. 9. benannten Personen, jedoch nach der Verschiedenheit ihres Wirkungskreises, nämlich:

1) durch die Feld- und Forstwächter;
2) die Polizei-Commissaire;
3) die Maire und ihre Adjuncten;
4) die Kais. Procuratoren und ihre Substituten;
5) die Friedensrichter;
6) die Officiere der Gendarmerie;

7) die General-Polizei-Commissaire, und
8) die Instructionsrichter. (Das. Art. 9.)

Die Präfecten der Departemente und der Polizei-Präfect in Paris können entweder in eigener Person die Verrichtungen vornehmen, welche erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder sonst einer minder schweren Uebertretung eines Strafgesetzes, zur Gewißheit zu gelangen, und demnächst die Urheber den Gerichten zu überliefern, oder sie können die gerichtlichen Polizei-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, zu diesen Verrichtungen auffordern.

§. 38.
Geschäfte der Polizei-Commissaire, Maire, Adjuncten, Feld- und Forstwächter.

Die Polizei-Commissaire und, wo es deren nicht giebt, die Maire und deren Adjuncten forschen vorzüglich den Polizei-Vergehen nach, selbst denjenigen, rücksichtlich deren vorzugsweise die Feld- und Forstwächter angesetzt sind; worüber oben §. 10. das Nähere vorgekommen. Die Feld- und Forstwächter aber sind zunächst zur Nachforschung der Beschädigung an Feldern, Früchten und Holzungen angestellt (oben §. 11.).

Alle diese Personen stehen als gerichtliche Polizei-Beamte unter der Aufsicht des Kaiserl. Procurators, an den sie sich in jeden Vorfallenheiten zu wenden haben. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 17.)

Erster Abschnitt.

Worin bestehen die Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Ansehung der richterlichen Polizei?

---

§. 39.

Bei Vergehen, die auf frischer That entdeckt sind und den diesen gleich gesetzten Fällen.

Die Amtsverrichtungen des Friedensrichters bestehen nach neuern Verordnungen bloß in Präliminär-Handlungen, in solchen, bei deren Unterlassung Gefahr des Verzugs eintreten könnte, und die ihm vom Kais. Procurator oder dem Instructionsrichter aufgetragen werden.

Er gehört zu den Hülfs-Beamten des Kais. Procurators (Peinliche Proceß-Ordn. Buch 2. Cap. 5.) und in dieser Hinsicht kann er

1) in Gemeinschaft mit den Officieren der Gendarmerie den General-Polizei-Commissarien, den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizei-Commissarien, Denunciationen aufnehmen, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, die an den Orten begangen sind, wo er seine gewöhnlichen Amtsverrichtungen ausübt; (Das. Art. 48. und 50.)

2) im Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens und in allen diesem gleich gesetzten Fällen, nämlich:

a) wenn ein Verbrechen in dem Augenblicke der Entdeckung oder kurz vorher begangen ist;

b) wenn der allgemeine Ruf Jemanden als den Urheber eines Verbrechens bezeichnet;

c) wenn man Effecten, Waffen, Werkzeuge oder Papiere bei Jemanden findet, die ihn des Verbrechens selbst oder einer Theilnahme daran verdächtig machen, (das. Art. 44.) und endlich

d) wenn ein Verbrechen oder Vergehen im Innern eines Hauses verübt ist, und der Herr des Hauses um die Aufnahme des Thatbestandes nachsucht (Das. Art. 46. und 49.),

kann der Friedensrichter alle diejenigen Handlungen vornehmen, welche sonst eigentlich zum Ressort des Kais. Procurators gehören; nämlich sich an Ort und Stelle verfügen, Besichtigungen vornehmen, Protocolle verfassen, Zeugen vernehmen und selbst den Angeschuldigten verhaften und vor dem Kais. Procurator führen lassen. (Das. Art. 49.)

Er muß jedoch in diesem Falle alle diejenigen Formeln und Regeln genau beobachten, welche rücksichtlich des Kais. Procurators vorgeschrieben und oben §. 14. vorgekommen sind.

Collidirt er in solchen Fällen mit dem Kais. Procurator: so hängt es von diesem ab, ob er das Geschäft für sie fortführen, oder aber den Friedensrichter damit beauftragen will.

§. 40.

Aufträge des Kaiserl. Procurators und des Instructionsrichters.

So weit erstrecken sich die Official-Verrichtungen der Friedensrichter in diesen Sachen. Ueberdem aber müssen sie die Aufträge des Kais. Procurators und des Instructionsrichters befolgen, namentlich in folgenden Fällen:

1) der Kais. Procurator kann in allen Fällen eines auf frischer That entdeckten Verbrechens und, was diesem gleich gesetzt ist, einen Theil seiner Amtsverrichtungen dem Friedensrichter auftragen; (Art. 52.)

2) in den nämlichen Fällen kann auch der Instructionsrichter einen Friedensrichter requiriren, so wie zur Vernehmung der Zeugen, wenn sie ausser dem Canton wohnen, wo das Tribunal seinen Sitz hat; (Art. 71. 83. und 84.) oder zu andern amtlichen Nachforschungen.

In diesen letztern Fällen handelt er aber nicht Kraft eigenen Rechts, sondern als Bevollmächtigter der Letztern. Und versteht es sich von selbst, daß er alle diejenigen Formen beobachten müsse, die rücksichtlich seiner Committenten vorgeschrieben sind.

In allen Fällen übersendet der Friedensrichter die bei ihm angebrachten Denunciationen, die von ihm aufgenommenen Protocolle und sonstige Urkunden, ohne Aufschub an den Kais. Procurator, der alsdann das Verfahren weiter einleitet. (Art. 53.)

§. 41.

Haussuchungen.

Daß der Friedensrichter ohne besondern Auftrag in eiligen Sachen Haussuchungen anstellen lassen könne, folgt nach meinem Bedünken schon daraus, daß die Fälle, wo dies nöthig ist, in der Regel unter diejenigen sich werden subsumiren lassen, welche den auf frischer That entdeckten Verbrechen gleich gesetzt sind.

Wo dies aber auch nicht der Fall wäre, wird man diese Befugniß dem Friedensrichter nicht absagen können, da in der Regel hierbei zu große Gefahr des Verzugs vorhanden ist, und in allen solchen Fällen die Hülfs-Polizei-Beamten des Kais. Procurators die Geschäfte desselben ohne den Instructionsrichter vornehmen können. (Levasseur manuel des justice de paix Nr. 310.)

Zweiter Abschnitt.

Wo kann der Friedensrichter seine Amtsverrichtungen in Betreff der richterlichen Polizei ausüben?

---

§. 42.

Der Friedensrichter übt die Amtsverrichtungen in seinem Canton aus.

Der Friedensrichter kann die Amtsverrichtungen, in so fern sie die richterliche Polizei betreffen, nur in

seinem Canton ausüben, und zwar in folgenden drei Fällen: 1) wenn das Verbrechen in seinem Canton verübt ist; 2) wenn der Angeklagte daselbst seinen Wohnsitz hat, und 3) wenn er auch nur für den Augenblick daselbst betroffen ist.

So war es wenigstens nach dem Art. 50. des Code des délits et des peines vom 3ten Brumaire des Jahres 4.

Der Art. 48. der peinlichen Proceß-Ordn. hat jedoch die Befugniß, Denunciationen anzunehmen, auf den Fall beschränkt, wenn das Verbrechen oder Vergehen an dem Orte begangen ist, wo der Friedensrichter seine gewöhnlichen Amtsverrichtungen ausübt, oder, wenn ich diesen Ausdruck recht verstehe, in seinem Jurisdictions-Bezirke.

§. 43.

Fälle, worin ein im Auslande begangenes Verbrechen vor die französischen Gerichts-Höfe gezogen werden kann.

Diejenigen Fälle, wo ein im Auslande begangenes Verbrechen vor die franz. Gerichte gezogen werden kann, sind in der peinlichen Proceß-Ordn. Art. 5. 6. 7. aufgezählt.

Es sind folgende:

1) jeder Franzose, der ausser dem franz. Staatsgebiete sich eines Verbrechens schuldig gemacht, wodurch die Sicherheit des Staats angegriffen worden,

der das Staats-Siegel, cursirende National-Münzen, National-Papiere oder gesetzlich anerkannte Bankzettel nachgemacht hat, kann in Frankreich nach den Bestimmungen der französis. Gesetze zur Verantwortung gezogen und bestraft werden;

2) das nämliche Verfahren findet gegen Fremde statt, die als Urheber solcher Verbrechen, oder als Mitschuldige in Frankreich verhaftet worden sind, oder deren Auslieferung von der Regierung bewirkt ist;

3) jeder Franzose, der im Auslande eines Verbrechens wider einen Franzosen sich schuldig gemacht hat, kann nach seiner Zurückkunft in Frankreich darüber zur Verantwortung gezogen und verurtheilt werden, in so fern der beleidigte Franzose wider ihn Klage führt, und er nicht schon im Auslande dafür bestraft worden ist.

§. 44.

Vertretung des Friedensrichters.

Der Friedensrichter konnte sich ehemals nicht durch seine Beisitzer, wohl aber jetzt durch die ihm beigeordneten Substituten, rücksichtlich seiner Amtsverrichtungen in Criminal- und Polizeisachen, vertreten lassen. (Gesetz vom 29sten Ventose des J. 9.)

Dritter Abschnitt.

Handlungen, wodurch das Criminal-Verfahren veranlaßt wird.

---

§. 45.

Amtliche, oder Privat-Anzeige und Klage.

Das Criminal-Verfahren wird veranlaßt, durch eine amtliche oder Privat-Anzeige, oder durch eine Klage. Es kann aber auch von Amtswegen ohne Denunciation vorgenommen werden.

Das Recht, auf Anwendung eines Strafgesetzes zu klagen, steht nur den öffentlichen Beamten zu, welchen es von dem Gesetze anvertrauet ist.

Privatpersonen können zwar Denunciationen eingeben, und auf Schadensersatz klagen, wenn sie durch ein Verbrechen oder Vergehen verletzt sind, aber sie haben nicht das Recht, auf Bestrafung zu dringen. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 1.)

Die Privat-Klage kann zu gleicher Zeit mit der öffentlichen und vor demselben Richter betrieben werden.

Der verletzte Theil hat gleichwohl auch die Befugniß, seine Privat-Klage besonders einzuführen. Sie bleibt in diesem Falle so lange ausgesetzt, bis über die öffentliche Klage endschaftlich entschieden ist. (Das. Art. 3.)

§. 46.

Fortsetzung.

Wir haben schon oben §. 13. gesehen, daß jeder Beamte sowohl, als jede Privatperson, welche Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen hat, dieses der competenten Behörde anzuzeigen verpflichtet ist.

Zu denjenigen öffentlichen Beamten, bei welchen die Denunciationen angebracht werden können, gehört auch der Friedensrichter, als Hülfs-Polizei-Beamten des Kaiserl. Procurators. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 48.)

Die Privat-Denunciation wird entweder vom Denuncianten selbst, oder von seinem Special-Bevollmächtigten, oder vom Friedensrichter, wenn er darum ersucht wird, schriftlich verfaßt.

Sie wird von diesem und dem Denuncianten oder seinem Bevollmächtigten auf jedem Blatte unterschrieben.

Können oder wollen die Letztern nicht schreiben: so wird dieses bemerkt. Die Vollmacht wird der Denunciation beigelegt. Der Denunciant kann sich von Beiden eine Abschrift geben lassen.

Die nämlichen Förmlichkeiten finden statt bei den Privat-Klagen, die ebenfalls beim Friedensrichter angebracht werden können. (Das. Art. 64.) Es ist darüber das Nähere oben §. 21. vorgekommen.

In so fern nicht von einer Polizei-Uebertretung die Rede ist, schickt der Friedensrichter die bei ihm ein-

gekommenen Denunciationen und Klagen an den Kais. Procurator. (Das. Art. 64.)

Vierter Abschnitt.

Die Untersuchung.

§. 47.

Fälle, worauf sich dieselbe beschränkt.

Die dem Friedensrichter aufliegenden Untersuchungen und Zeugenvernehmungen beschränken sich auf folgende beide Fälle:

1) auf den Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, und was diesem gleich gerechnet wird; (oben §. 39.)
2) und auf den Fall, wenn er Aufträge vom Kais. Procurator oder dem Instructionsrichter erhält. (oben §. 40.)

Rücksichtlich des ersten Falls sind diejenigen Formalitäten zu beobachten, welche oben §. 14. vorgekommen, und wenn dem Friedensrichter Vernehmung der Zeugen oder Nachforschungen an Ort und Stelle aufgetragen werden: so ist dasjenige zu beachten, was die §§. 22. und 23. enthalten.

§. 48.

Concurrenz mit den übrigen Hülfs-Polizei-Beamten.

Alle Amtsverrichtungen, welche nach der bisherigen Ausführung dem Friedensrichter in der Eigenschaft als Hülfs-Beamten des Kais. Procurators aufliegen, können auch

1) von den Officieren der Gendarmerie,
2) von den General-Polizei-Commissairen,
3) von den Mairen und ihren Adjuncten,
4) von den Polizei-Commissairen

in vorkommenden Fällen und nach Verhältniß ihres Wirkungskreises ausgeübt werden; indem diese sämmtlich zu den Hülfs-Beamten des Kais. Procurators gehören. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 48. und 50. oben §. 17.)

Zweites Hauptstück.

Der Polizei-Gerichts-Hof.

Hier kömmt zur Erörterung, das Personale dieses Gerichts-Hofes, seine Competenz, die Klage, die Untersuchung, die Abweichungen, die in dieser Hinsicht bei denjenigen Polizei-Gerichten vorkommen, die der Maire abhält, das Erkenntniß und die Rechtsmittel dagegen.

---

§. 49.

Der Friedensrichter und der Maire.

Frankreich hat in dem Bezirke jeder Municipal-Verwaltung einen Polizei-Gerichts-Hof, der jedoch in derjenigen Gemeinde, welche den Hauptort des Cantons ausmacht, ganz anders gebildet ist, als in den übrigen Gemeinden.

In dem Hauptorte des Cantons besteht dieser Gerichts-Hof bloß aus dem Friedensrichter und, wenn er abwesend, krank oder verhindert ist, aus einem seiner Substituten. Dieser Polizei-Gerichts-Hof erstreckt sich auch auf alle übrige Gemeinden des Cantons in der Maaße, daß einige namentlich im Gesetze aufgeführte Uebertretungen aus den übrigen Gemeinden ausschließlich vor den Friedensrichter gehören, und nur allein bei ihm angebracht werden können, und rücksichtlich der andern Uebertretungen er concurrente Jurisdiction mit dem Maire hat, welcher in diesen andern Gemeinden das Polizei-Gericht bildet.

In denjenigen Gemeinden nämlich, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Maire, als Polizeirichter, concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedensrichter, in sofern von Uebertretungen die Rede ist, die im Umfange seiner Gemeinde von Personen

begangen sind, die entweder darin wohnen, oder sich daselbst anwesend befinden; oder in seiner Gemeinde auf frischer That ertappt sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnen, oder anwesend sind, und der Privatkläger für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über 15 Fr. gehende Summe anträgt. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 66.)

Der Maire kann jedoch nicht über solche Uebertretungen erkennen, welche, nach dem Art. 139. der peinlichen Proceß-Ordnung, ausschließlich dem Friedensrichter vorbehalten sind. (Das.)

Das Verfahren vor dem Maire als Polizeirichter ist verschieden von demjenigen, welches beim Friedens-Gerichte eintritt. Von Letzterm wird zuerst die Rede seyn, und in einem besondern Abschnitte werde ich die Abweichungen erwähnen, die bei dem Polizei-Gerichte eintreten, welches der Maire bildet.

§. 50.

In den Gemeinden, worin mehrere Friedensrichter sind.

In denjenigen Gemeinden, worin nur Ein Friedensrichter sich befindet, erkennet dieser allein in Municipal-Polizeisachen.

Der Gerichtsschreiber und der Gerichtsdiener beim Friedens-Gerichte besorgen die nämlichen Geschäfte in Polizeisachen. (Art. 141.)

Befinden sich in der nämlichen Gemeinde mehrere Friedensrichter; so wechseln diese im Dienst als Po-

lizeirichter ab. Der Aelteste unter ihnen macht den Anfang. Das Polizei-Gericht hat in diesem Falle einen eigenen Gerichtsschreiber. (Art. 142.)

Es kann jedoch auch jedem Friedensrichter eine besondere Section für die Polizei angewiesen werden.

In letzterm Falle hat der Gerichtsschreiber einen beeidigten Gehülfen für die Polizeisachen. (Art. 143.)

§. 51.

Geschäfte des öffentlichen Ministerium.

In denjenigen Gemeinden, wo ein Polizei-Commissair angestellt ist, versieht dieser. da, wo dies aber nicht der Fall ist, versieht der Maire oder dessen Adjunct die Dienste des öffentlichen Ministeriums beim Polizei-Gerichte.

Sind mehrere Polizei-Commissaire in der nämlichen Gemeinde: so bezeichnet der General-Procurator beim Kais. Gerichts-Hofe denjenigen unter ihnen, der diesen Dienst zu versehen hat. (Art. 144.)

Nach dem Gesetz vom 4ten Frimaire des Jahrs 5. Art. 4. mußte dieser jedesmal den 10ten, 20sten und 30sten jedes Monats dem Kais. Procurator beim Corrections-Gerichte ein Verzeichniß aller Uebertretungen einschicken, welche binnen den letzten zehn Tagen vorgefallen waren. Dies ist durch den Art. 178. der peinlichen Proceß-Ordn. dahin abgeändert, daß im Anfang jeder 3 Monate der Polizeirichter (es sey dieses der Friedensrichter, oder der Maire) einen Auszug

aller Erkenntnisse der 3 letzten Monate, worin auf Gefängnißstrafe erkannt ist, dem Kais. Procurator einzuschicken verpflichtet ist.

Der Letztere legt diesen Auszug auf dem Secretariate des Corrections-Tribunals nieder, und erstattet darüber einen summarischen Bericht an den General-Procurator des Appellations-Hofes.

In Forstsachen benachrichtigt der Friedensrichter alle acht Tage den Kaiserl. Procurator über die zur Affirmation bei ihm vorgekommenen Protocolle. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 18.)

Der Richter bestimmt die Tage der Sitzungen des Polizei-Gerichts. Der Art. 164. des Code des délits et des peines macht es ihm zur Pflicht, die Sizzungen so zu bestimmen, daß jede Sache, die auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums vorgenommen wird, binnen 14 Tagen nach geschehener Einsendung der schriftlichen Nachrichten entschieden seyn kann.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Polizei-Gerichts-Hofes.

---

§. 52.

Polizeistrafe, Confiscation und Schadensersatz.

Der Polizei-Gerichts-Hof erkennet über Vergehen der ersten Classe, oder, wie sie zur Unterscheidung

genannt sind: **Uebertretungen**, d. h. über solche, worauf keine höhere Strafe steht, als 15 Fr., oder 5 Tage Gefängniß. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 137. und Strafgesetzb. Art. 464. bis 466.) Die Gefängnißstrafe darf auf nicht weniger, als einen Tag erkannt werden. (Das. Art. 465.)

Das Gericht erkennet über alle Vergehungen der Art, die in seinem Bezirk verübt worden, und überdem

1) auf die Confiscation, wo diese vom Gesetz vorgeschrieben ist, und

2) über den von den Parteien geforderten Schadensersatz.

Dies muß in demselben Urtheile, worin die Strafe erkannt ist, geschehen. Ist der Friedensrichter in dem Augenblicke, da er über die Strafe erkennet, nicht genug unterrichtet, um über Schaden und Interesse sprechen zu können: so verweiset er die Parteien damit an die Civil-Behörde.

§. 53.

Uebertretungen erster Classe.

Die Polizei-Uebertretungen werden rücksichtlich der darauf gesetzten Strafe in 3 Classen abgetheilt, wovon die der ersten mit 1 bis 5 Fr. einschließlich, die der 2ten mit 6 bis 10 Fr., und die der 3ten Classe mit 11 bis 15 Fr. einschließlich bestraft werden.

Zu den Uebertretungen der ersten Classe gehören:

1) diejenigen, welche Backöfen, Kamine oder Ham-

merwerke, worin man Gebrauch vom Feuer macht, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen vernachlässigen;

2) die dem Verbote, an gewissen Orten Kunstfeuer abzubrennen, zuwiderhandeln;

3) die Gastwirthe und andere, welche Licht vor ihrer Wohnung zu halten verbunden sind, und dieses zu thun vernachlässigen; diejenigen, welche in den Gemeinden, wo die Einwohner gehalten sind, die Straßen oder Durchgänge zu reinigen, dies zu thun vernachlässigen;

4) diejenigen, welche die öffentliche Straße dadurch versperren, daß sie Materialien oder irgend sonstige Sachen, wodurch die Freiheit oder sonstige Sicherheit des Durchgangs verhindert oder vermindert wird, ohne Noth dort niederlegen, oder daselbst zurücklassen; diejenigen, welche, den Gesetzen und Verordnungen zuwider, die auf den Straßen und Plätzen von ihnen niedergelegten Materialien, oder die von ihnen daselbst gemachten Oeffnungen, zu beleuchten versäumen;

5) diejenigen, welche die Verordnungen oder Beschlüsse über den Straßenbau zu vollstrecken, oder der von der Verwaltungs-Behörde erlassenen Aufforderung, die den Einsturz drohenden Gebäude auszubessern, oder niederzureißen, zu gehorchen vernachlässigen oder verweigern;

6) diejenigen, welche Sachen, die so beschaffen sind, daß sie durch ihr Herunterfallen, oder durch ungesunde Ausdünstungen schaden können,

aus ihren Häusern auf die Straße heraus werfen, oder vor ihren Häusern ausstellen;

7) diejenigen, welche Pflugeisen, Brecheisen, größere oder kleinere Stangen von Holz oder Eisen, oder sonstige Maschinen oder Werkzeuge, oder Waffen, wovon Diebe und sonstige Uebelthäter Mißbrauch machen können, auf den Straßen, Wegen, Plätzen, an öffentlichen Orten, oder auf dem Felde zurücklassen;

8) diejenigen, welche da, wo das Gesetz oder die Verordnungen das Abraupen vorschreiben, dieses auf dem Lande oder in den Gärten zu thun vernachlässigen;

9) diejenigen, welche Früchte, die einem Andern gehören, am Orte selbst abbrechen und essen; vorausgesetzt, daß keine andere beschwerende Umstände hinzutreten, welche das Gesetz mit höhern Strafen belegt;

10) diejenigen, welche ohne andere beschwerende Umstände auf den Feldern, die von ihren Früchten noch nicht gänzlich leer gemacht sind, oder vor dem Aufgange oder nach dem Untergange der Sonne stoppeln, nachharken oder nachlesen;

11) diejenigen, welche, ohne dazu gereizt zu seyn, Schimpfwörter ausstoßen, mit Ausnahme jedoch jener Beleidigungen, wovon im Art. 367. bis zum Art. 378. einschließlich des Strafgesetzbuchs die Rede ist; *)

*) Diese Artikel handeln von Verläumdungen, d. h. von unwahren Beschuldigungen eines Verbrechens oder Ver-

12) diejenigen, welche unvorsichtiger Weise Unrath auf irgend eine Person werfen;

13) diejenigen, welche auf ein beackertes oder besäetes Stück Land, oder auf einen Theil desselben gehen, ohne weder Eigenthümer noch Nutznießer, Miether oder Pächter desselben, oder von diesen angeordnet zu seyn, und ohne das Uebergangsrecht zu haben;

14) diejenigen, welche ihr Vieh, oder ihre zum Ziehen, zum Lasttragen oder zum Reiten bestimmten Thiere über ein fremdes Grundstück vor Wegnahme der Erndte gehen lassen. (Strafgesetzb. Art. 471.)

Ueberdies werden

a) die Kunstfeuerstücke, welche unter Nr. 2. und die Pflugeisen, Werkzeuge und Waffen, deren unter Nr. 7. Erwähnung geschehen, confiscirt; (Art. 472.)

b) diejenigen, welche Kunstfeuer abgebrannt, so wie auch jene, welche, der Vorschrift unter Nr. 10. zuwider, gestoppelt, nachgeharket, oder nachgelesen haben, den Umständen nach, ausserdem zu einer Gefängnißstrafe von höchstens 3 Tagen verurtheilt; (Art. 473.)

---

gehens, von Unbilden oder schweren Injurien, die an öffentlichen Orten oder in Schriften vorgebracht, und von Entdeckung anvertraueter Geheimnisse solcher Personen, die zum Stillschweigen verpflichtet sind, z. B. Aerzte, Apotheker, Hebammen u. s. w.

c) im Wiederbetretungsfalle wird bei allen diesen Uebertretungen auf eine Gefängnißstrafe von höchstens 3 Tagen erkannt.

§. 54.

Uebertretungen der zweiten Classe.

Zur zweiten Classe der Uebertretungen, welche mit 6 bis 10 Fr. bestraft werden, gehören:

1) diejenigen, welche den obrigkeitlichen Bestimmungen der Zeit oder des Tages, woran der Anfang mit der Weinlese gemacht werden soll, oder sonstigen durch Verordnungen genehmigten Bestimmungen der Zeit, von welcher angerechnet, oder binnen welcher etwas erlaubt ist, zuwider handeln;

2) Wirthe, kleiner oder großer Gasthäuser, Herbergirer, oder jene, die möblirte Zimmer vermiethen, welche die Namen den Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der Ankunft und des Fortgehens eines jeden, der eine Nacht in ihren Häusern geschlafen, oder zugebracht hat, hinter einander und ohne leeren Zwischenraum, in ein regelmäßig geführtes Register einzutragen vernachlässigen; jene unter ihnen, die dieses Register den Mairen, Adjuncten, Polizei = Beamten oder Commissarien, oder den zu diesem Ende committirten Bürgern, zu den durch die Verordnungen bestimmten Zeiten, oder auf die an sie ergangene Auf=

forderung, nicht vorlegen. Ausserdem bleiben sie in den Fällen, wovon im Art. 73. des Strafgesetzbuchs die Rede ist, für die Verbrechen oder Vergehen derjenigen verantwortlich, die bei ihnen eingekehrt sind, oder sich eine Zeitlang bei ihnen aufgehalten haben, aber nicht regelmäßig eingeschrieben sind;

3) Fuhrleute, Kärner, Begleiter von Fuhrwerk aller Art oder von Lastthieren, die den Verordnungen zuwider handeln, welche sie verpflichten, nahe bei ihren Pferden, Zug- oder Lastthieren zu bleiben, und sich im Stande zu halten, sie zu lenken und zu führen; nur eine Seite der öffentlichen Straßen oder Wege einzunehmen; vor irgend einem andern Fuhrwerk auszuweichen, oder auf die Seite zu treten, und bei dessen Annäherung ihm wenigstens die Hälfte der Gassen, Chausséen, Straßen und Wege frei zu lassen;

4) diejenigen, welche durch eigene Veranlassung oder durch Nachlässigkeit Schuld daran sind, daß Pferde, Thiere, die zum Ziehen, Lasttragen oder Reiten bestimmt sind, in das Innere eines bewohnten Orts laufen, oder welche die Verordnungen gegen das Aufladen, gegen die Schnelligkeit oder schlechte Leitung der Fuhrwerke verletzen;

5) diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an öffentlichen Orten Lottospiele oder sonstige Hazardspiele errichten oder halten;

6) diejenigen, welche verfälschte Getränke im Großen oder im Kleinen verkaufen; schwererer Strafen gleichwohl unbeschadet, die dann, wenn solche Getränke Mischungen enthalten, die der Gesundheit nachtheilig sind, von den Corrections-Gerichten erkannt werden;

7) diejenigen, welche Narren oder Rasende, die ihrer Aufsicht anvertrauet sind, oder bösartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen; jene, die ihre Hunde reitzen, oder nicht zurückhalten, wenn sie die Vorübergehenden anfallen oder verfolgen, selbst dann, wenn sie nichts Uebels gethan, noch Schaden angerichtet haben sollten;

8) diejenigen, welche Steine oder sonstige harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude, oder Einschließungen, oder in Gärten, oder in eingeschlossene Räume werfen, so wie auch jene, welche harte Körper oder Unrath von freien Stücken auf Jemanden zuwerfen;

9) diejenigen, welche, ohne Eigenthümer, Nießbraucher, oder im Genusse eines Grundstücks oder eines Rechts, darüber zu gehen, zu seyn, darauf oder darüber zu der Zeit gehen, wo es mit Getraide, das auf dem Halme steht, mit Trauben oder sonstigen Früchten, die zeitig, oder der Zeitigung nahe sind, versehen ist;

10) diejenigen, welche durch eigene Veranlassung oder Nachlässigkeit schuld daran sind, daß Vieh, Thiere, die zum Ziehen, Lasttragen oder Reiten bestimmt sind, über ein fremdes Grundstück,

welches besäet ist, oder worauf Feldfrüchte stehen, in welcher Jahreszeit es auch seyn mag, oder in fremdes Schlagholz gehen;

11) diejenigen, welche Nationalgeldsorten und Münzen, die weder falsch noch verfälscht sind, nach dem Werthe, wofür sie gangbar sind, anzunehmen verweigern;

12) diejenigen, welche bei Unglücksfällen, Tumulten, Schiffbruch, Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder sonstigen Drangsalen, so wie auch in den Fällen, wo Straßenräubereien oder Plünderungen begangen werden, oder Jemand auf frischer That ertappt, oder vom öffentlichen Gerüchte als Thäter bezeichnet wird, oder richterliche Erkenntnisse vollstreckt werden, die Arbeiten zu verrichten, den Dienst zu versehen, oder die Hülfe zu leisten sich weigern, oder vernachlässigen, wozu sie in solchen Umständen aufgefordert werden, unerachtet sie dazu im Stande waren;

13) die in den Art. 284. und 288. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen, also die Ausrufer, Anhefter, Verkäufer, Austheiler solcher Druckschriften, worin zwar der Name, Gewerbe und Wohnort des Verfassers oder Druckers nicht richtig angegeben, die gleichwohl denjenigen benennen, von dem sie die Schrift erhalten, so wie die Drucker, wenn sie den Verfasser angeben. Endlich diejenigen, welche Lieder, Flugschriften, Figuren oder Bilder, die den guten Sitten zu-

wider sind, öffentlich ausstellen, oder umtheilen, wenn sie die Personen, von denen sie die Sachen erhalten, den Drucker oder Stecher bekannt machen. (Art. 475.)

Außer der Geldbuße können den Umständen nach

a) die Fuhrleute, Kärner, Kutscher und Begleiter, welche sich im Fall einer Uebertretung befinden; ferner diejenigen, welche durch Schnelligkeit, schlechte Leitung oder Ladung der Fuhrwerke oder Thiere dem Gesetze zuwider handeln; jene, welche verfälschte Getränke im Großen oder Kleinen verkaufen, und diejenigen, welche mit harten Körpern oder Unrath werfen, zu einer Gefängnißstrafe von höchstens 3 Tagen verurtheilt werden. (Art. 476.)

b) Werden confiscirt:

aa) die Tische, Werkzeuge, Zurüstungen zu den auf den öffentlichen Straßen und Wegen errichteten Spielen oder Lotterien, so wie auch die Einsätze, die für die Spieler ausgesetzten Gelder, Lebensmittel, Gegenstände, oder Loose;

bb) die verfälschten Getränke, die beim Verkäufer im Großen oder Kleinen gefunden werden. Diese Getränke werden verschüttet;

cc) die gegen die guten Sitten anstößigen Schriften und Stiche. Diese werden zerrissen. (Art. 477.)

c) Im Fall der Wiederbetretung wird immer auf eine Gefängnißstrafe von höchstens 5 Tagen erkannt.

§. 55.

Uebertretungen der dritten Classe.

Zur dritten Classe der Uebertretungen, welche mit 11 bis 15 Fr. bestraft werden, gehören

1) diejenigen, welche ausser den Fällen, die im Art. 434. bis zum Art. 462. des Strafgesetzbuchs einschließlich angeführt sind *), fremdes Mobiliar-Eigenthum freiwillig beschädigen;

2) diejenigen, welche Narren oder Rasende, oder bösartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen, oder zu schnell fahren oder reiten, oder Fuhrwerk, Pferde, Vieh, das zum Ziehen, Lasttragen oder Reiten bestimmt ist, schlecht leiten,

---

*) Diese Artikel handeln 1) von Brandstiftungen; 2) von Zerstörung fremder Gebäude, Brücken, Deiche und Dämme; 3) Widersetzung der von der Regierung genehmigten Arbeiten; 4) Verbrennung oder Vernichtung von Original-Urkunden; 5) Plünderung oder Zerstörung von Lebensmitteln, Waaren oder Mobilien, welche mehrere zusammen vornehmen; 6) Verwüstung von Früchten, die auf dem Halme stehen, oder am Baume hangen; 7) Fällung fremder Bäume oder Verstümmelung derselben; 8) Abschneidung fremden Getraides oder Futters; 9) Zerstörung von Ackerwerkzeugen, Vieh-Hörden und Hütten für die Hüter; 10) Vergiftung und Tödtung des Viehes; 11) Ausfüllung der Gräben und Ruinirung der Einfriedigungen; 12) Müllern, welche das Wasser so hoch stauen, daß fremdes Eigenthum dadurch beschädigt wird; 13) Mangel an Sorgfalt bei Backöfen, Feueranlegen u. s. w.; 14) Verletzung der Vorsichtsmaaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.

oder übermäßig beladen, und dadurch Schuld daran sind, daß Thiere oder Vieh, welche fremdes Eigenthum sind, getödtet oder verwundet werden;

3) diejenigen, welche den nämlichen Schaden durch unvorsichtigen oder ungeschickten Gebrauch von Waffen, oder durch Werfen mit Steinen oder andern harten Körpern verursachen;

4) diejenigen, welche den nämlichen Schaden dadurch veranlassen, daß sie Häuser oder Gebäude veralten oder verfallen lassen, sie nicht ausbessern oder unterhalten; oder auf, oder bei öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen, ohne Beobachtung der Vorsichtsmaaßregeln, oder Hinstellung der Signale, die vorgeschrieben, oder gebräuchlich sind, Schutt aufhäufen, Oeffnungen in die Erde machen, oder sonstige Werke aufführen;

5) diejenigen, welche in ihren Waarenlagern, Läden, Werkstätten oder Handelshäusern, oder in den Buden, auf Jahr- oder sonstigen Märkten falsche Gewichte oder falsche Maaße haben, der Strafen unbeschadet, wozu die Correctional-Gerichte jene verurtheilen, die von solchen falschen Gewichten oder falschen Maaßen etwa Gebrauch gemacht haben;

6) diejenigen, welche andere Gewichte oder Maaße gebrauchen, als jene, die von den bestehenden Gesetzen eingeführt sind;

7) Leute, die sich mit Wahrsagen und mit Vorhersagen

aus gewissen Zeichen und Merkmalen, oder mit Auslegen der Träume abgeben;

8) die Urheber eines beschimpfenden oder nächtlichen Lärms oder Getöses, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört wird, so wie die Theilnehmer daran *).

Den Umständen nach kann gegen folgende Personen eine Gefängnißstrafe von 5 Tagen erkannt werden, nämlich:

a) gegen diejenigen, welche in den Nr. 3. angeführten Fällen, an dem Tode oder der Verwundung der Thiere schuld sind, die einem Andern gehören;

b) gegen die Besitzer der falschen Gewichte und falschen Maaße;

c) gegen diejenigen, welche sich anderer Gewichte oder Maaße bedienen, als jener, die das bestehende Gesetz eingeführt hat;

d) gegen die Traumdeuter, und endlich

e) gegen die Urheber oder Theilnehmer eines beschimpfenden oder nächtlichen Lärms. (Art. 480.)

Confiscirt werden auch hier

a) die falschen Gewichte, die falschen Maaße, so wie auch die Gewichte und Maaße, welche

---

*) Real-Injurien, vorzüglich wenn Verwundungen dabei vorgefallen, gehören nicht vor die Polizei-Gerichte. Deshalb hat der Cassations-Hof am 17ten Fructidor des J. 5. ein Erkenntniß des Polizei-Tribunals zu Blaringhem vom 27sten Germinal für nichtig erklärt, weil darin über Real-Injurien erkannt war.

von jenen verschieden sind, die das Gesetz eingeführt hat;

b) die Werkzeuge, das Geräthe und die Kleidungen, die zur Ausübung des Gewerbes eines Wahrsagers oder Traumdeuters dienen oder bestimmt sind. (Art. 481.)

Im Wiederbetretungsfalle wird immer auf 5 Tage Gefängniß erkannt. (Art. 482.)

Ausserdem gehören vor das Polizei-Gericht die Forstfrevel, wenn von Privatpersonen darüber geklagt ist. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 139. Nr. 4.)

§. 56.

Wiederbetretung.

Nach dem Art. 607. des Code des délits et des peines muß im Fall der Wiederbetretung jede Polizeisache an das Corrections-Gericht gebracht werden. Dies ist durch die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs abgeändert; indem, wie wir gesehen haben, auch im Wiederholungsfalle nur eine fünftägige Gefängnißstrafe erkannt werden soll, welche zur Competenz des Polizei-Gerichts gehört.

Der Fall der Wiederbetretung ist vorhanden, wenn ein Uebertreter binnen den letzten 12 Monaten auch nur Einmal wegen einer im Umfange des nämlichen Gerichts begangenen Uebertretung verurtheilt ist. (Strafgesetzb. Art. 483.)

§. 57.

Polizei-Uebertretungen, deren im Gesetze nicht gedacht ist.

Es können andere Polizei-Uebertretungen vorfallen, als in den §§. 53. 54. und 55. gedacht worden, deren in den neuern Strafgesetzen keine Erwähnung geschieht. Schon nach einem ältern Circulare des Justizministers vom 12ten Vendemiaire des J. 5. sollten die in den neuern Gesetzen nicht enthaltenen Uebertretungen nach den ältern Verordnungen bestraft werden. Und auch das neue Strafgesetzbuch enthält Art. 484. die nämliche Bestimmung, wenn es sagt:

Rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmung enthält, sollen die darüber vorhandenen besondern Gesetze und Verordnungen von den Gerichts-Höfen und Tribunälen fortwährend zur Anwendung gebracht werden.

„Diese Bestimmung, sagt der Redner des Gouvernements, war durchaus nothwendig. Sie enthält diejenigen Strafverfügungen, ohne welche einzelne Gesetze, ja ganze Gesetzbücher, und als allgemein nützlich anerkannte Verordnungen durchaus nicht zur Vollziehung würden gebracht werden können.

Es werden also dadurch aufrecht erhalten, alle Bestimmungen des Code rural, in so fern sie in diesem Gesetzbuche nicht von neuem aufgenommen sind.

Die Verfügungen, welche sich auf die Taxen, di-

recte und indirecte Steuern, vereinigte Abgaben, Douanen und Octrois;

auf den Tarif, welcher für den Preis gewisser Lebensmittel oder Arbeitslohn festgesetzt ist;

die sich auf das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen, Hungersnoth, oder Ueberschwemmungen beziehen;

welche die Unternehmer gemeinnütziger Anstalten betreffen, als Landkutschen, Boten, öffentliche Fuhrwerke, Posten u. s. w.

die Anlegung, Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken und Canäle;

die Wasser- und Fischerei-Polizei;

die Jagd, und Waldungen;

die Polizei bei Märkten, Festen und öffentlichen Ceremonien;

die Erlaubniß, Waffenscheine zu tragen u. s. w. — u. s. w."

§. 58.

Zahlungs-Unfähigkeit des Angeklagten.

Wird Jemand in eine Geldbuße verurtheilt, und bezahlt sie nicht: so kann er mittelst persönlichen Arrestes dazu gezwungen werden.

Gleichwohl kann er dieser Ursache wegen nicht über 15 Tage in Verhaft gehalten werden, wenn er beweiset, daß er zu zahlen unvermögend ist. (Strafgesetzbuch Art. 467.).

Die dem verletzten Theile zuerkannte Entschädigung

geht immer der Geldbuße vor, wenn das Vermögen des Verurtheilten zur Bezahlung Beider nicht hinreicht. (Art. 468.)

Auch zur Entrichtung der erkannten Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten kann der Verurtheilte mittelst persönlichen Arrestes gezwungen werden. Ist jedoch die Verurtheilung zum Vortheil des Staats geschehen, und der Condemnirte befindet sich in dem Fall der Zahlungs Unvermögenheit: so kann er verlangen, nach 15 Tagen der Haft entlassen zu werden. (Art. 469.)

§. 59.

Streitigkeiten über das Eigenthum.

So oft bei diesen Streitigkeiten die Frage über das Eigenthum vorkommt, muß die Sache bei Strafe der Nichtigkeit an die Civil-Gerichte verwiesen werden. Geschieht dies nicht: so wird das Erkenntniß cassirt, wegen Ueberschreitung der Grenzen der richterlichen Gewalt. (Excès de pouvoir.)

So hat der Cassations-Hof in Paris in mehrern Fällen entschieden, und unter anderm am 18ten Fructidor des Jahrs 5. aus dieser Ursach ein Erkenntniß des Polizeitribunals des Cantons zu Saint-Josse für nichtig erklärt.

§. 60.

Ausschließliche Competenz des Friedensrichters.

In denjenigen Cantons, die aus mehrern Gemeinden bestehen, und wo also der Maire ausser dem Cantons-Hauptorte für gewisse Uebertretungen das Polizei-Gericht bildet, hat jedoch der Friedensrichter im ganzen Umfange des Cantons concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Maire, so daß alle Polizeiklagen ohne Unterschied an ihn gebracht werden können.

Ueberdem aber erkennet der Friedensrichter ausschließlich:

1) über Polizei-Uebertretungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist;

2) über polizeiwidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden des Cantons begangen worden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden, und die Uebertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch, wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind;

3) über alle Uebertretungen, in so fern der verletzte Theil, der hierüber Klage führt, bei seinem Antrage auf Schadensersatz entweder die

Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr, als 15 Fr. für Entschädigung fordert;

4) über Forstfrevel, wenn von Privatpersonen hierüber Klage geführt wird;

5) über Verbal-Injurien; (Unbilden durch Worte.)

6) wenn Schriften, oder Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden;

7) über die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder der Traumdeuterei ein Gewerbe machen. (Art. 139.)

Dritter Abschnitt.

Die Klage und Untersuchung.

---

§. 61.

Vorladung der Parteien.

Die Klage wird in der gewöhnlichen Form beim Polizei-Gericht angebracht, nämlich in der Form einer Vorladung, die entweder auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, oder einer Privatperson, die sich verletzt glaubt, erlassen, und nach derjenigen Form abgefaßt wird, welche die bürgerliche Proceß-Ordnung

Art. 1. für die Vorladungen in Civilsachen bestimmt hat. Es muß mithin der Gegenstand der Untersuchung und Tag und Stunde des Erscheinens darin ausgedrückt seyn.

Sie wird durch einen Huissier insinuirt *). Dem Beschuldigten oder derjenigen Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Uebertretung zu haften hat, wird eine Abschrift davon gelassen. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 145.)

Vier und zwanzig Stunden muß der Angeschuldigte frei haben, zwischen der Vorladung und der zum Erscheinen bestimmten Zeit. Für jede drei Miriameter Entfernung wird ein Tag hinzugerechnet. Im entgegengesetzten Fall ist sowohl die Vorladung, als das darauf erfolgte Contumacial-Erkenntniß nichtig. Diese Einrede muß gleichwohl in der ersten Audienz vor der Einlassung auf die Klage und vor jeder andern Einrede vorgetragen werden.

In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt, und kraft eines vom Friedensrichter ausgefertigten Befehls, die Parteien vorgeladen werden, um noch an demselben Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen. (Art. 146.)

---

*) In Forstsachen können die Oberförster und Förster die Insinuationen unmittelbar besorgen (Staatsrathsgutachten vom 16ten Mai 1807.) und haben dafür eben die Gebühren zu genießen, die den Friedens-Gerichts-Huissiers zukommen (Kais. Decret vom 1sten April 1808). Pfandungen und Executionen können sie jedoch nicht vollziehen. (Das allegirte Staatsrathsgutachten.)

Die Parteien können auch freiwillig auf eine bloße ihnen deshalb ertheilte Nachricht erscheinen, ohne daß es einer Vorladung bedarf. (Art. 148.)

§. 62.

Untersuchung.

Vor dem Audienztage kann der Richter, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, oder des Privatklägers, den Schaden abschätzen, oder abschätzen lassen, Untersuchungs-Protocolle aufnehmen, und überhaupt alle Handlungen, die keinen Aufschub leiden, selbst vornehmen oder anordnen. (Art. 148.)

Erscheint der Vorgeladene nicht am bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde: so erfolgt ein Contumacial-Erkenntniß wider ihn, wogegen jedoch die Opposition statt findet, worüber im siebenten Abschnitt das Nähere. (Art. 149. und folgg.)

Erscheint der Vorgeladene entweder in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten: (welches ihm nachgelassen ist: Art. 152.) so geschieht die Untersuchung öffentlich, und zwar nach folgender Ordnung:

Die etwa vorhandenen Protocolle werden vom Gerichtsschreiber vorgelesen.

Hat der öffentliche oder Privatkläger Zeugen vorladen lassen: so werden diese nach Beschaffenheit der Umstände abgehört. Dann macht der Privatkläger seinen Antrag.

Der Vorgeladene bringt seine Vertheidigungsgrün-

de vor, und läßt seine Zeugen abhören, wenn er welche mitgebracht, oder hat vorladen lassen, und in so fern der Beweis durch Zeugen zulässig ist.

Das öffentliche Ministerium giebt eine kurze Uebersicht der Sache, und macht seinen Antrag. Der Beklagte kann darauf antworten. (Art. 153.)

Der Beweis der Uebertretung wird geführt durch Protocolle oder Berichte. Sind beide nicht vorhanden, oder bedürfen sie der Unterstützung: so wird zum Zeugenbeweis geschritten.

Niemand wird zum Zeugenbeweise wider Protocolle und Berichte derjenigen Polizei-Beamten zugelassen, deren Urkunden nach dem Gesetze bis zur Inscription en faux (d. h. bis dahin, daß die Urkunde als falsch vor Gericht angegriffen wird) vollen Beweis liefern. Die Protocolle und Berichte derjenigen Beamten aber, welchen das Gesetz die Befugniß nicht eingeräumt hat, daß ihnen bis zur Inscription en faux Glauben beigemessen werde, können durch Gegenbeweis jeder Art angegriffen werden. Sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugen-Aussagen. (Art. 154.)

Welches sind aber die Polizei-Beamten *), welchen das Gesetz diese Befugniß eingeräumt hat?

---

*) Es ist hier nur von Polizei-Beamten die Rede. Den Douanen, denjenigen, welche bei den vereinigten Abgaben angestellt sind u. a, haben besondere Gesetze jenes Recht verliehen. Sie gehören aber nicht zu den Polizei-Beamten. In so fern jedoch dieselben einen Antheil an der Geldstrafe haben, vergleiche man den Art. 322. Nr. 6. der peinlichen Proceß-Ordn.

Es gehören nur dahin die Förster, in Gefolg des Gesetzes vom 15ten September 1791. Tit. 8. Art. 13. und 14. in den daselbst ausgedrückten Fällen. Wider die Urkunden aller andern Polizei-Beamten findet der Gegenbeweis statt, ohne daß es nöthig ist, sie als falsch anzugreifen.

§. 63.

Zeugenvernehmung.

Sind Zeugen zu vernehmen: so leisten sie in der Audienz bei Strafe der Nichtigkeit den Eid, daß sie die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen wollen.

Der Gerichtsschreiber bemerkt dies, und nimt ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und ihre Hauptaussagen zu Protocoll. (Art. 155.)

Die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, seine Brüder und Schwestern, so wie die Verschwägerten in gleichem Grade, dessen Ehegattinn oder Ehegatte, selbst, wenn die Ehescheidung unter ihnen ausgesprochen wäre, dürfen als Zeugen weder vorgeladen noch abgehört werden.

Hat jedoch weder der Bevollmächtigte des öffentlichen Ministeriums, noch der Beschuldigte, der Abhörung dieser Personen widersprochen: so involvirt ihre Zulassung keine Nichtigkeit. (Art. 156.)

Die Zeugen, welche der an sie ergangenen Vorladung keine Folge leisten, können vom Gericht dazu angehalten werden, welches zu dem Ende auf den An-

trag des Bevollmächtigten des Ministeriums für das erste Ausbleiben auf eine Geldbuße und beim zweiten auf persönlichen Arrest erkennet. (Art. 157.)

Wenn der Zeuge, der auf sein erstes Ausbleiben in eine Geldbuße verurtheilt ist, auf die zweite Vorladung gegründete Entschuldigungen vorbringt: so kann er auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums von der Geldbuße freigesprochen werden.

Wird der Zeuge nicht von neuem vorgeladen: so kann er in der folgenden Audienz freiwillig entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, um seine Entschuldigungen vorzubringen, und wird dann nach Beschaffenheit der Umstände von der Geldbuße freigesprochen. (Art. 158.)

§. 64.

Verjährung der Uebertretungen.

Die Verjährung in Polizeisachen tritt binnen Jahresfrist ein, rücksichtlich der öffentlichen sowohl, als der Privatklage. Diese Jahresfrist wird berechnet von dem Tage, da die Uebertretung geschehen ist. Selbst dann, wenn über den Vorgang ein Protocoll aufgenommen, ein Arrest angelegt, der Proceß vorläufig instruirt, oder die Klage angestellt seyn sollte, vorausgesetzt, daß in der Zwischenzeit keine Verurtheilung erfolgt ist. Ist jedoch ein Definitiv-Urtheil in erster Instanz ergangen, welches seiner Beschaffenheit nach durch Appellation angefochten werden konnte: so ist die öffentliche sowohl, als die Privatklage nach Ablauf

eines Jahrs von dem Tage an verjährt, wo die Appellation insinuirt worden. (Art 640.)

Ist in Polizeisachen durch ein Urtheil in letzter Instanz eine Strafe verhängt worden: so wird diese binnen zwei Jahren verjährt, vom Tage des Urtheils anzurechnen. (Art. 639.)

In keinem Falle können diejenigen, wider welche ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wenn ihre Strafe verjährt ist, sich stellen, um ihr Ausbleiben zu entschuldigen, und den Beweis ihrer Unschuld zu führen. (Art. 641.)

Da, wo besondere Gesetze für gewisse Polizei-Uebertretungen eine andere Verjährungszeit bestimmt haben, bleibt es bei dieser besondern Bestimmung. (Art. 643.)

Vierter Abschnitt.

Das Erkenntniß.

---

§. 65.

Inhalt desselben.

Nachdem die Sache, so wie im vorstehenden Abschnitte bemerkt, instruirt ist, entscheidet das Polizei-Gericht entweder in derselben oder in der nächsten Sitzung. (Art. 153.)

Hält das Gericht dafür, daß die zur Anzeige gebrachte That weder ein Vergehen, noch eine Polizei-Uebertretung sey: so erklärt es die geschehene Vorladung und Alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig, und erkennet in demselben Urtheile über den nachgesuchten Schadensersatz. (Art. 159.)

Involvirt die That ein Vergehen, welches eine Corrections-, oder eine noch schwerere Strafe nach sich zieht: so verweiset das Gericht die Parteien an den Kais. Procurator. (Art. 160.)

Wird der Beschuldigte einer Polizei-Uebertretung überführt: so erkennt das Gericht die gesetzliche Strafe, und spricht in demselben Urtheile über die Ansprüche auf Restitution und Entschädigung. (Art. 161.)

Nach dem Art. 606. des Code des délits et des peines konnte das Polizei-Gericht die Strafe nach den Umständen modificiren (mildern oder erschweren), je nachdem eine größere oder geringere Schuld aus der Handlung hervorleuchtete. Diese Befugniß hat das Gericht in den meisten Fällen auch noch jetzt; indem, wie wir oben gesehen, das neue Strafgesetzbuch für die meisten Fälle ein Maximum und Minimum der Strafe festgesetzt hat, zwischen welchen der Richter in den einzelnen Fällen die Wahl hat.

Die Partei, welche unterliegt, wird jedesmal in die Kosten verurtheilt, diejenigen mit eingeschlossen, welche das öffentliche Ministerium angewandt hat, und die vom Staate bezogen werden. (Art. 162.)

Mehrere Betheiligte haften dafür in solidum.

Die Kosten werden durch den Friedensrichter liquidirt, und die Liquidation executorisch erklärt.

Die Beitreibung derselben geschieht durch die Vorgesetzten beim Einschreibe-Büreau und bei der Verwaltung der Landes-Domainen.

Ein neueres Kais. Decret vom 18ten Jun. 1811. welches dem 377sten Gesetzbülletin inserirt ist, bestimmt die Art, wie die Kosten berechnet, und eingefordert werden sollen.

§. 66.

Verantwortlichkeit dritter Personen.

Verschiedene Personen sind in Civil-Hinsicht für Vergehungen, die durch Dritte begangen werden, verantwortlich.

Das Gesetz vom 28sten November 1791., welches von der Feld-Polizei handelt, führt Tit. 2. Art. 7. in dieser Hinsicht folgende Personen auf:

1) die Männer für die Vergehungen ihrer Frauen;
2) die Eltern und Vormünder für die Vergehungen ihrer Kinder, Enkel und Pupillen, die nicht verheirathet, und nicht über 20 Jahr alt sind;
3) die Dienstherren für ihre Dienstboten;
4) jeder Unternehmer irgend einer Sache für die Vergehungen seiner Arbeiter, Fuhrleute, oder Anderer, die auf seinen Befehl handeln.

Der Code Napoléon, welcher Art. 1384. eine ähnliche Bestimmung enthält, erwähnt jedoch nichts von der Verantwortlichkeit der Männer für ihre Frauen,

noch der Vormünder für ihre Pupillen, sondern nur:

1) des Vaters, und nach dessen Absterben der Mutter für ihre minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen;

2) des Dienstherrn, und desjenigen, der einen Andern beauftragt hat, für seine Dienstboten und Committirte, in den Geschäften, wozu sie von jenem gebraucht sind, und

3) Lehrer und Handwerker für ihre Zöglinge und Lehrlinge, so lange sie unter ihrer Aufsicht stehen.

Die Verantwortlichkeit tritt jedoch nur in sofern ein, als vom Gericht darauf erkannt ist, und es kann nur in sofern darauf erkannt werden, als die Eltern, Dienstherren u. s. w. den Beweis nicht führen, daß sie die Handlung, für die sie verantwortlich gemacht werden, nicht verhindern konnten. Code Nap. a. a. O.

Die Personen müssen also zur Sache mit vorgeladen werden. Die Dienstboten, Arbeiter, Lehrlinge und andere Untergebene müssen ihren Herren und den andern genannten Personen dasjenige erstatten, was diese für sie bezahlt haben.

§. 67.

Form des Erkenntnisses.

Jedes Endurtheil, wodurch der Beschuldigte verurtheilt ist, muß bei Strafe der Nichtigkeit die Entscheidungsgründe und die eigenen Worte des Gesetzes enthalten, welches zur Anwendung gekommen ist.

Es muß zugleich im Urtheile ausgedrückt werden, ob es in erster oder in letzter Instanz ergangen. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 163.)

Das Original des Urtheils (la minute) wird spätestens in vier und zwanzig Stunden von dem Richter, der die Audienz gehalten, unterzeichnet. Geschieht dies nicht: so verfällt der Gerichtsschreiber in eine Geldstrafe von 24 Fr., und wider ihn sowohl, als wider den Richter, kann nach Beschaffenheit der Umstände wegen verletzter Pflicht geklagt werden. (Art. 164.)

Ausser den bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten muß das Polizei-Gericht gleichfalls bei Strafe der Nichtigkeit

1) jede Formalität beachten, die das Gesetz vorschreibt, sobald der Angeschuldigte oder der Bevollmächtigte des Ministeriums es verlangt, wenn gleich dieselbe nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben wäre;

2) über jeden Antrag und Gesuch des Angeschuldigten sowohl als des Bevollmächtigten des Ministeriums erkennen. Auch die Unterlassung dieser Puncte würde die Cassation des Erkenntnisses nach sich ziehen.

Namentlich ist aus der letztern Ursache ein Urtheil des Polizei-Gerichts des Cantons Blangy unterm 6ten Frimaire des Jahrs 6. vom Cassations-Hofe für nichtig erklärt.

Fünfter Abschnitt.

Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 68.

Die Vollziehung geschieht auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums und des verletzten Theils.

Die condemnatorischen Erkenntnisse des Polizei-Gerichts können auf vier Puncte gehen. Nämlich auf Geldbuße, Gefängniß, Confiscation und auf Schadloshaltung.

Auf die drei ersten wird nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums erkannt; die Schadloshaltung aber auf den Antrag des verletzten Theils, und auf deren Antrag geschieht auch die Vollziehung. (Art. 165.)

Den Schadensersatz und das Interesse schätzt entweder der Friedensrichter selbst, oder nach dem Gutachten von Sachverständigen. Der Betrag derselben wird im Urtheil festgesetzt.

Die Delinquenten sind für die Geldbuße und Schadloshaltung in solidum verhaftet. Da, wo Schadloshaltung und Geldbuße concurriren, hat die Erstere den Vorzug, und wird auch eher bezahlt, als die Kosten, die dem Staate anheim fallen.

Wie verfahren wird, wenn der Verurtheilte nicht zahlfähig ist, haben wir oben §. 58. gesehen.

§. 69.
Einforderung der Geldbuße und confiscirten Sachen.

Die Geldbuße und Confiscation werden im Namen des öffentlichen Ministeriums durch den Einnehmer des Einschreibe-Büreau beigetrieben, welches sich im Arrondissement des Gerichts befindet. Der Beamte, welcher die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums versieht, ist schuldig, ihm einen Auszug aller Urtheile zuzustellen, worin eine Geldbuße oder Confiscation erkannt ist; und zwar nach Ablauf von drei Tagen, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden. Gesetze vom 1sten und 16ten Nivose des J. 5.

Sechster Abschnitt.

Der Maire und Polizeirichter.

---

§. 70.
Bildung und Competenz dieses Gerichts.

Wir haben schon gesehen, daß in den Gemeinden, die nicht zum Cantons-Hauptorte erklärt sind, der Maire concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedensrichter hat, in sofern von Uebertretungen die Rede ist,

die im Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen, die entweder auf frischer That ertappt, oder daselbst wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnen oder gegenwärtig sind, und der Privatkläger auf eine bestimmte, nicht über 15 Fr. betragende Entschädigungs-Summe anträgt. (Peinliche Proceß-Ordn. Art. 166.)

Sie können jedoch nie über solche Uebertretungen erkennen, die der Art. 139. der peinlichen Proceß Ordn. den Friedensrichtern ausschließlich beigelegt hat, und die oben §. 60. vorgekommen sind.

Die Stelle des öffentlichen Ministeriums in Polizeisachen versieht der Adjunct, und wenn dieser abwesend ist, oder für den Maire das Polizei-Gericht abhält, ein Mitglied des Municipalraths, welches zu dem Ende vom Kais. Procurator für ein ganzes Jahr ernannt wird. (Art. 167.)

Das Amt des Gerichtsschreibers vertritt ein Bürger, den der Maire in Vorschlag bringt, und der in dieser Eigenschaft beim Corrections-Gericht den Eid ablegt. Er bezieht für seine Ausfertigung die Gebühren, welche dem Actuar beim Friedens-Gerichte beigelegt sind. (Art. 168.)

§. 71.

Verfahren.

Zur Vorladung der Parteien bedarf es keines Huissiers. Die Vorladungen können durch einen Zettel des Maire geschehen, worin dem Angeklagten die

That, die ihm zur Last gelegt wird, der Tag und die Stunde, an welchem er erscheinen soll, bekannt gemacht wird. (Art. 169.)

Auf gleiche Art geschieht die Vorladung der Zeugen, nämlich durch einen Zettel, der den Zeitpunct enthält, wo ihre Aussagen aufgenommen werden sollen. (Art. 170.)

Der Maire hält seine Sitzungen im Gemeindehause. Die Parteien und Zeugen werden öffentlich vernommen.

Uebrigens hat auch der Maire die für die Friedensrichter bestimmten Vorschriften der Art. 149. 150. 151. rücksichtlich der Contumacial-Erkenntnisse und Opposition, des Art. 153. rücksichtlich der Ordnung, worin die Sache verhandelt wird, des Art. 154. in Ansehung der Beweisführungen, der Art. 155. 156. 157. und 158. die Vernehmung der Zeugen betreffend, endlich der Art. 159. und 160. rücksichtlich der Lossprechungen, und der Verweisung der Sache gleich den Friedensrichtern zu befolgen.

Siebenter Abschnitt.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Polizei-Gerichts.

---

§. 72.

Opposition.

Vormals hatte man in Frankreich nur zwei Rechtsmittel wider die Urtheile des Polizei-Gerichts, nämlich: den Einspruch (Opposition) und die Cassation.

Die neue peinliche Proceß-Ordnung läßt in be-

stimmten Fällen auch die Appellation zu, welche an die Corrections-Tribunäle gebracht wird.

Die Opposition findet wider Contumacial-Erkenntnisse statt.

Es genügt, wenn der Opponent diese seine Absicht bei der Insinuation des Urtheils erklärt; in welchem Fall unter der Insinuations-Urkunde davon Erwähnung geschieht. Er kann aber auch dieserhalb eine besondere Anzeige insinuiren lassen, welches in den nächsten drei Tagen nach verfügter Insinuation des Urtheils geschieht. Für jede drei Miriameter Entfernung wird ein Tag hinzugerechnet. Die Opposition wird dem öffentlichen Ministerium in der Person des Gerichtsschreibers *) insinuirt, und dem Privatkläger, wenn diesem etwas zuerkannt ist.

Die Opposition involvirt von selbst Vorladung zur nächsten Audienz, welche nach Ablauf der Fristen statt hat. Sie ist, als nicht geschehen, zu betrachten, wenn der Opponent in dieser Audienz nicht erscheint. (Art. 151.)

Bleibt der Privatkläger in dieser Audienz zurück: so steht auch ihm das Rechtsmittel der Opposition zu, jedoch nur rücksichtlich seines Privat-Interesse **).

§. 73.

Appellation.

Die Urtheile des Polizei-Gerichts sind appellabel, wenn darin auf Gefängniß, oder auf eine Geldbuße, Wiedererstattung oder Schadensersatz erkannt ist, wel-

*) Bourguignon ad art. 151.

**) Bourguignon l. c. Merlin questions de droit, au mot: Opposition §. 17.

che zusammen jedoch ausschließlich der Kosten die Summe von 5 Fr. übersteigen. (Art. 172.)

Dies sind die Worte des Gesetzes, und daraus folgt, daß, wenn der Angeklagte freigesprochen, das öffentliche Ministerium oder der Privatankläger nicht appelliren können, indem alsdann der vom Gesetze untergestellte Fall nicht vorhanden ist.

Die Appellation hat Suspensivwirkung. (Art. 173.) Sie muß binnen 10 Tagen eingewandt werden, von dem Tage anzurechnen, da das Erkenntniß der Partei in Person oder an ihrer Wohnung insinuirt worden. Sie wird an das Corrections-Tribunal gebracht, und auf die nämliche Art eingeleitet, verfolgt und entschieden, wie bei den Appellationen von den Erkenntnissen der Friedens-Gerichte in Civilsachen der Fall ist (Art. 174.), d. h. summarisch *).

Die Insinuation der Appellation geschieht sowohl dem öffentlichen Ministerium, als der Privatpartei, wenn sie wider beide gerichtet ist.

Ist von einem Contumacial-Erkenntnisse die Rede: so kann die Appellation erst nach Ablauf der Oppositions-Frist eingewandt werden.

Wenn der Kais. Procurator oder eine der Parteien es verlangt, so können die Zeugen von neuem vernommen, oder auch andere abgehört werden, als in erster Instanz vorgewesen sind. (Art. 175.)

Uebrigens müssen die oben §. 62. u. folg. erwähn-

*) Man vergleiche die Artikel 404. 405. 447. 453. 455. 456. 463. 467. 471. 473. und 543. der bürgerlichen Proceß-Ordn., welche die hieher gehörigen Bestimmungen enthalten.

ten Vorschriften rücksichtlich der Feierlichkeit der Untersuchung, der Art der Beweise, der Förmlichkeiten, der Beglaubigung der Unterschrift des Definitiv-Urtheils, der Verurtheilung in die Kosten bei Verwirkung der darauf gesetzten Strafen, auch in der Appellations-Instanz befolgt werden. (Art. 176.)

Erfolgt in der Appellations-Instanz ein Contumacial-Erkenntniß: so findet dagegen die Opposition statt.

Das Corrections-Gericht erkennet sonst in diesen Sachen in letzter Instanz, vorbehaltlich jedoch der Cassation.

Hat aber das Polizei-Gericht die Grenzen seiner Competenz überschritten, und das Corrections-Tribunal dies Urtheil nichtig erklärt; mithin über das Vergehen selbst erkannt: so findet gegen dies Erkenntniß die Appellation statt.

§. 74.
Cassation.

Die Cassation findet wider die in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse statt, sie seyen vom Polizei-Gericht oder in appellatorio vom Corrections-Gerichte ertheilt.

Auch wider Contumacial-Erkenntnisse, die in letzter Instanz ertheilt sind, findet die Cassation statt; jedoch erst nach Ablauf der Oppositions-Frist, wenn dies Rechtsmittel noch dagegen eingewandt werden konnte.

Folgende Ursachen begründen die Cassation:

1) wenn eine von denjenigen Förmlichkeiten nicht beachtet, die das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt;

2) wenn das Gericht versäumt oder sich geweigert

hat, auf die Gesuche der Partei, oder auf solche Anträge zu erkennen, deren Zweck ist, von einer durch das Gesetz zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen;

3) der Fall der Incompetenz, (Art. 408. 413.)

4) wenn eine andere Strafe erkannt, als das Gesetz auf die That gelegt; (Art. 410.)

5) wenn das Gericht dem einen Theile mehr zuerkannt hat, als warum er selbst gebeten. (Art. 412.)

Sie kann ergriffen werden

1) vom Angeklagten,

2) vom öffentlichen Ministerium,

3) vom Privatkläger,

es mag der Angeklagte für schuldig erkannt, oder freigesprochen seyn.

Letztere können jedoch ihr Gesuch dadurch nicht begründen, daß solche Formen verletzt worden, welche lediglich Behuf Vertheidigung des Angeklagten bestimmt sind. (Art. 413.)

Dies Rechtsmittel muß binnen 3 Tagen eingewandt werden. (Art. 373.)

Ist jedoch der Angeklagte freigesprochen: so hat das öffentliche Ministerium nur einen Zeitraum von 24 Stunden zur Ergreifung desselben. (Art. 374.)

Gegen präparatorische Erkenntnisse findet die Cassation erst nach entschiedener Hauptsache statt, den Fall der Incompetenz ausgenommen. (Art. 416.)

Die Einwendung dieses Rechtsmittels geschieht auf die Art, daß der Verurtheilte seine Erklärung an den Actuar abgiebt, die sowohl von jenem, als diesem unterzeichnet wird. Kann jener nicht unterzeichnen: so wird dies erwähnt.

Diese Erklärung kann gleichfalls von dem Sachwalter der verurtheilten Partei, oder einem Special-Bevollmächtigten abgegeben werden. Im letzten Falle bleibt die Vollmacht bei der Erklärung. Die letztere wird in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, welches Jedermann offen steht, und woraus Jeder Auszüge zu verlangen berechtigt ist. (Art. 417.)

Ist es das öffentliche Ministerium, oder der Privatkläger, welcher den Recurs ergriffen: so muß dieser nicht nur auf die erwähnte Art in das Register eingetragen, sondern überdem der Partei, wider welche er gerichtet ist, binnen den folgenden 3 Tagen insinuirt werden. Für jede 3 Miriameter wird ein Tag hinzugerechnet.

Ist jedoch der Beschuldigte in Verhaft: so wird ihm die Erklärung vom Actuar vorgelesen, welche er unterschreibt, oder erwähnt wird, daß er nicht schreiben kann, oder will. (Art. 418.)

Der Angeklagte, welcher zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, kann nicht eher das Cassations-Mittel ergreifen, als er sich zur Haft gestellt hat; es wäre denn, daß er gegen Caution in Freiheit gesetzt worden.

Die Urkunde, welche beweist, daß er in Verhaft, und sein Name in das Register der Gefangenen eingetragen ist, oder daß er gegen Caution in Freiheit gesetzt worden, wird der Recurs-Erklärung beigefügt.

Gründet sich jedoch der Recurs auf Incompetenz: so kann der Recurrent sich sogleich in das Gefangenhaus seines Orts begeben, wo das Cassations-Gericht seinen Sitz hat. (Art. 421.)

Der Verurtheilte sowohl, als der Privatkläger, können entweder in dem Augenblicke, wo sie die Erklä-

rungen abgeben, oder in den nächsten zehn Tagen, in der Canzlei des Gerichts, welches das Urtheil abgefaßt, eine Schrift niederlegen, worin die Gründe der Cassation ausgeführt sind. Der Gerichtsschreiber stellt hierüber eine Bescheinigung aus, und übergiebt die Schrift auf der Stelle dem Beamten des öffentlichen Ministeriums (Art. 422.), welcher sie mit den Acten unverzüglich dem Großrichter = Justizminister einschickt. Vorher muß der Actuar ein Verzeichniß aller Actenstücke unentgeldlich ausfertigen, und den Acten beilegen, bei 100 Fr. Strafe.

Der Verurtheilte kann jedoch seine Schriften auch unmittelbar an die Canzlei des Cassations=Hofes einsenden.

Der Privatkläger kann das Nämliche thun, muß aber seine Schriften von einem Advocaten, der beim Cassations = Hofe recipirt ist, entwerfen und unterschreiben lassen. (Art. 422.)

Vormals brauchte in Frankreich der Verurtheilte, wenn er das Rechtsmittel der Cassation gegen ein Polizei=Urtheil ergriffen, die in Civilsachen gewöhnliche Geldbuße oder Succumbenzgelder nicht zu erlegen; allein schon das Gesetz vom 5ten Brum. des J. 5. schrieb hierunter ein Anderes vor, und der Art. 420. der peinlichen Proceß=Ordn. bestätigt dies, indem er nur folgende Personen von Erlegung der Succumbenzgelder freispricht:

1) die Verurtheilten in peinlichen Sachen;
2) die öffentlichen Beamten rücksichtlich solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar die öffentliche Verwaltung, die Domainen und sonstige Einkünfte des Staats betreffen;

3) diejenigen, welche ihrem Cassations=Gesuche beilegen

a) einen Auszug aus der Steuerrolle, daß sie weniger als 6 Fr. bezahlen; oder eine Bescheinigung eines Steuer=Einnehmers ihrer Gemeinde, daß sie gar keine Steuer entrichten;

b) eine von dem Maire der Gemeinde ihres Wohnsitzes, oder dessen Adjuncten ausgestellte Bescheinigung ihrer Armuth, welche vom Unterpräfecten visirt, und vom Präfecten ihres Departements bestätigt seyn muß.

Wird das Rechtsmittel gegen contradictorische Urtheile ergriffen: so betragen die Succumbenzgelder 150.; gegen Contumacial=Erkenntnisse aber 75 Fr., welche jedesmal verwirkt sind, wenn das Cassations=Gesuch verworfen wird. (Art. 419. 420.)

Während der Cassations=Instanz ist die Vollstreckung des Urtheils suspendirt; jedoch mit Ausnahme desjenigen, was oben über die Verhaftung eines zur Gefängnißstrafe Verurtheilten bemerkt worden.

Ist aber das abschlägige Erkenntniß des Cassations=Hofes eingegangen: so geschieht die Vollziehung binnen 24 Stunden.

Hat nur der beschuldigte Theil Cassation nachgesucht: so findet ein Aufschub wegen der erkannten Strafe nicht statt.

Wird das Erkenntniß für nichtig erklärt: so verweiset der Cassations=Hof die Sache an ein anderes Gericht von gleichem Range. (Art. 427.)

Wenn wegen Nullitäten, welche bei der Untersuchung vorgegangen, das Verfahren für nichtig erklärt wird: so

kann der Cassations-Hof verordnen, daß die neue Untersuchung auf Kosten desjenigen Beamten geschehe, der die Nichtigkeit begangen.

Jedoch soll dies nur wegen sehr schwerer Fehler und erst dann geschehen können, wenn die neue peinliche Proceß-Ordn. zwei Jahre in Ausübung gewesen ist. (Art. 450.)

Anhang.

Neueste Tax-Ordnung für die Friedens-Gerichte *).

Erster Abschnitt. Taxe für die Friedensrichter.

Art. 1. Der Friedensrichter erhält für jede Sitzung bei Versiegelungen, Recognition, oder Abnahme der Siegel, die wenigstens drei Stunden gedauert, zu Paris, 5 Franken.

*) Diese vom Kaiser nach der Schlacht von Preußisch Eylau im Lager daselbst am 16ten Febr. 1807. decretirte Tax-Ordnung ist eigentlich nur für die Friedens-Gerichte im Bezirk der Appellations-Höfe zu Paris, Lyon, Bordeaux, Rouen und Brüssel. Für die übrigen beträgt sie ein Zehntheil weniger. — Die Friedens-Gerichte im Bezirk des Kais. Gerichts-Hofes zu Hamburg sind jenen der ersten Classe gleich gestellt. Kais. Decret vom 4ten Jul. 1811. Art. 77. und 106.

In den Städten, wo ein Tribunal der ersten Instanz ist, 3 Fr. 75 Cent.

In den andern Städten und auf dem Lande, 2 Fr. 50 Cent.

In der ersten Sitzung wird die Zeit, sich an den Ort hin und zurück zu verfügen, mit berechnet.

Ist nur Eine Sitzung: so wird sie als voll gerechnet, wenn sie auch keine drei Stunden gedauert hat.

Sind gar zu viele Sitzungen berechnet: so kann der Präsident des ersten Instanz-Gerichts sie ermäßigen.

Art. 2. Muß bei Anlegung oder Abnahme der Siegel an den Präsidenten des Civil-Gerichts berichtet, oder muß demselben ein Testament oder anderes versiegeltes Papier präsentirt werden: so wird dafür eben so viel berechnet, als für die Sitzung der Versiegelung im Art. 1.

Art. 3. Verfügt sich der Richter nach dem Präsidenten des Civil-Gerichts: so berechnet er für jeden Miriameter 2 Fr.

Eben so viel für die Rückreise.

Für die Tagereise von 5 Miriametern 10 Fr.

Ist die Entfernung nicht über 2½ Miriameter: so wird ihm für die Hin- und Rückreise, mit Einschluß seines Geschäfts, beim Präsidenten des Tribunals nicht mehr als eine Tagereise gut gethan.

Beträgt die Entfernung über 2½ Miriameter: so berechnet er zwei Tagereisen.

Art. 4. Für den Beisitz des Friedensrichters bei jedem Familien-Rath, wie im ersten Artikel. — NB. Es können nie mehr als zwei Sitzungen berechnet werden.

Art. 5. Für die Aufnahme der Notorietätsacte, welche die Erklärung von sieben Zeugen enthält, um den Geburtsschein einer Person zu ersetzen, die im Begriff ist zu heirathen, wie im ersten Art.

Für jede andere Notorietätsacte, die vom Friedensrichter ertheilt werden muß, zu Paris 1 Fr.

In den Städten, wo ein Tribunal der ersten Instanz ist, 75 Cent.

In den andern Städten und auf dem Lande, 50 Cent.

Art. 6. Wenn der Richter bei einer Auspfändung, bei Eröffnung der Thüren ꝛc. gegenwärtig seyn muß, für jede Sitzung von 3 Stunden, wie im ersten Art.

Und bei der Verhaftung eines Schuldners, wenn sie in der Wohnung, wo er betroffen wird, geschehen soll, zu Paris 10 Fr.

An den Orten, wo ein Gericht der ersten Instanz ist, 7 Fr. 50 Centimen.

An andern Orten 5 Franken.

Art. 7. Es wird dem Richter nichts zugebilliget:

a. für jeden Vorladungs- oder andern Zettel (Cedule);

b. dafür, daß er, wenn Urkunden angefochten, oder Unterschriften abgeleugnet werden, dieselben mit seinem Namenszuge versieht.

Art. 8. Für jede Besichtigung des streitigen Orts, oder wenn die Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden, wenn dies von den Parteien ausdrücklich verlangt, und vom Richter nothwendig gefunden ist, wie im ersten Art.

NB. In dem Protocolle muß der Requisition der Parteien ausdrücklich Erwähnung geschehen, sonst darf dafür nichts berechnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Taxe für die Gerichtsschreiber.

Art. 9. Für das Blatt jeder Ausfertigung, welches 20 Reihen auf der Seite, und 8 bis 10 Silben in jeder Reihe enthalten muß, zu Paris 50 Cent. An allen andern Orten 40 Cent.

Art. 10. Für die Ausfertigung jedes Protocolls, daß die Parteien nicht verglichen sind, welches nichts enthält, als die summarische Erwähnung, daß ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, zu Paris, 1 Fr. An allen andern Orten 80 Centimen.

Art. 11. Die Erklärung der Parteien, daß sie die Entscheidung ihrer Sache fordern, muß der Ausfertigung des Urtheils inserirt werden.

Für die Aufnahme jener Erklärung, so wie für jeden andern Act der Gerichtsschreiberei, wird nichts berechnet.

Art. 12. Wenn das Gericht sich an Ort und Stelle verfügt, erhält der Gerichtsschreiber $\frac{2}{3}$ der dem Richter zugelegten Gebühren.

Art. 13. Für die Bemerkung, daß die eine Partei nicht erschienen ist, auf dem Register des Gerichtsschreibers, auf dem Original oder der Copei

der Citation zum Vergleichsbüreau, wird nichts berechnet.

Art. 14. Für die Uebernehmung der Recusation und der Antwort des Richters an den Kaiserlichen Procurator, mit Einschluß des Porto, überall 5 Franken.

Art. 15. Ist der Gerichtsschreiber bei der Untersuchung der Kunstverständigen gegenwärtig gewesen, und hat, wenn einer von ihnen, oder alle nicht schreiben können, ihren Bericht schriftlich aufgenommen: so gebühren ihm dafür $\frac{2}{3}$ desjenigen, welches dem Kunstverständigen zugelegt ist.

Art. 16. Er bekommt $\frac{2}{3}$ der Gebühren des Friedensrichters für die Assistenz:

a. bei dem Familienrath;

b. bei der Anlegung, Recognition und Abnahme der Siegel;

c. bei Abstattung der dabei vorfallenden Berichte;

d. bei den Notorietätsacten.

Da, wo dem Friedensrichter Reisekosten vergütet werden, erhält der Gerichtsschreiber $\frac{2}{3}$ derselben.

Die Protocolle wegen Anlegung, Recognition und Abnahme der Siegel darf der Gerichtsschreiber nur in sofern ausfertigen, als er schriftlich darum ersucht wird.

Die daraus geforderten Extracte muß er ausfertigen, wenn auch die vollständigen Protocolle nicht ausgefertigt werden.

Art. 17. Für seine Bemühung, daß die Versiegelung in das Register der Gerichtsschreiberei des Ge-

richts der ersten Instanz, da, wo es vorgeschrieben ist, eingetragen wird, $\frac{2}{3}$ der Gebühren des Richters.

Art. 18. Für jede Opposition bei Versiegelungen, die durch eine Erklärung zu dem über die Versiegelungen aufgenommenen Protocolle geschieht, zu Paris 50 Centimen. An allen andern Orten 40 Centimen.

Art. 19. Werden die Oppositionen durch den Gerichtsdiener aufgenommen und visirt: so darf der Gerichtsschreiber dafür nichts berechnen.

Art. 20. Für die über die Oppositionen auszufertigenden Extracte, und zwar für jede Opposition, zu Paris, 50 Centimen. An allen andern Orten 40 Centimen.

Dritter Abschnitt.

Taxe der Gerichtsdiener.

Art. 21. Für das Original

a. jeder Citation, welche eine Klage enthält; jeder Insinuation eines Urtheils; jeder Aufforderung, Caution zu leisten, oder bei deren Aufnahme gegenwärtig zu seyn, zu Paris 1 Fr. 50 Centimen. An allen andern Orten 1 Fr. 25 Centimen;

b. jeder Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches zugleich die Vorladung auf den nächsten Gerichtstag enthält;

jeder Beiladung des Gewährsmanns;

der Vorladung der Zeugen, oder der Kunstverständigen;

jeder Vorladung vor das Vergleichs-Bureau, der Citation der Mitglieder des Familienraths, der Insinuation oder Bekanntmachung des Familiengutachtens;

jeder Opposition bei Versiegelungen;

jeder Aufforderung oder Ladung zur Entsiegelung, überall 1 Fr. 50 Cent.

Und für die Copei dieser sämmtlichen Actenstücke $\frac{1}{4}$ der Gebühren des Originals.

Art. 22. Für die Abschrift der mit diesen Actenstücken zu communicirenden Anlagen oder sonstigen Verhandlungen, und zwar für jedes Blatt, zwanzig Reihen auf der Seite und 10 Silben in der Reihe enthaltend, zu Paris 25 Centimen. An allen andern Orten 20 Centimen.

Art. 23. Weggebühren werden nur vergütet, wenn die Entfernung von der Wohnung des Gerichtsdieners über $\frac{1}{2}$ Miriameter beträgt; und dann für jeden Miriameter, hin und zurück gerechnet, 2 Franken.

Die Gerichtsdiener dürfen nichts dafür berechnen, wenn in den gesetzlich bestimmten Fällen der Gerichtsschreiber, der Maire oder dessen Gehülfe die Actenstücke visirt.

Vierter Abschnitt.

Taxe der Zeugen, Kunstverständigen und Wächter.

Art. 24. Dem Zeugen wird dasjenige gut gethan, was er an einem Tage mit seinem Gewerbe hätte

verdienen können; oder das Doppelte, wenn er einen andern für sich stellen muß.

Hat er kein Gewerbe: so bekommt er 2 Franken.

Wenn er im Canton wohnt: so werden ihm keine Weggebühren gut gethan.

Wohnt er ausser dem Canton und über $2\frac{1}{2}$ Miriameter von dem Orte, wo er verhört werden soll: so erhält er für jede 5 Miriameter den Verdienst zweier Tage, oder 4 Franken.

Art. 25. Die Vergütung der Kunstverständigen wird nach dem nämlichen Maaßstabe bestimmt.

Art. 26. Werden nach geschehener Versiegelung Wächter angestellt: so erhalten diese in den ersten 12 Tagen, für jeden Tag, zu Paris, 2 Franken 50 Cent. In den Städten, wo ein Tribunal der ersten Instanz ist, 2 Fr. In den andern Städten und auf dem Lande, 1 Fr. 50 Cent.

Demnächst aber für jeden folgenden Tag, mit dem nämlichen Unterschiede, 1 Fr. oder 80 Cent. oder 60 Cent.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vezin, August Ludwig,

Übersicht des neuen französischen Criminal- und Polizey-Verfahrens

Hannover 1811

Crim. 268
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395788-4